


104. Sitzung, Montag, 7. April 1997, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Esther Holm (Grüne, Horgen)*
Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

- Referendumsfrist abgelaufen..... Seite 7393
- Zuweisung von Vorlagen..... Seite 7394
- Antworten auf Anfragen
 - *Todesfall eines 16-jährigen in der geschlossenen Drogenstation Hard in Embrach*
KR-Nr. 5/1997..... Seite 7394
 - *Belegungsnachweis in den Zürcher Spitälern*
KR-Nr. 9/1997..... Seite 7395
 - *Unterschiedliche Kostenansätze in der Klinik Rheinau*
KR-Nr. 11/1997..... Seite 7399
- Fraktions- und persönliche Erklärungen
 - *Fraktionserklärung der EVP zur Skinhead-Demonstration vom 5. April 1996*..... Seite 7457
- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage*..... Seite 7401

 2. [Wahl eines Mitglieds der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank für die zurückgetretene Dr. Marlies Voser-Huber, Männedorf](#)

KR-Nr. 90/1997..... Seite 7401

 3. [Wahl eines Mitglieds der Verkehrskommission für die zurückgetretene Dorothee Jaun, Fällanden](#)

KR-Nr. 91/1997..... Seite 7402

 4. [Gesetz über die Zürcher Kantonalbank](#) (Antrag des Bankrates vom 24. August 1995 und geänderter Antrag der Kommission vom 25. November 1996) **3467 a**, Fortsetzung der Beratungen... Seite 7402

5. Postulat KR-Nr. 191/1988 betreffend die Förderung der qualitativen Weiterentwicklung der Zürcher Wirtschaft (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 1993 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 25. Januar 1996) **3295**.....Seite 7447
6. Postulate KR-Nr. 330/1992 betreffend Abbau von Wirtschaftshemmnissen, KR-Nr. 331/1992 betreffend Liberalisierungs- und Vitalisierungsprogramm, KR-Nr. 125/1993 betreffend Massnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität des Kantons Zürich und KR.-Nr. 174/1995 betreffend Massnahmen zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Zürich (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 1996 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 30. Januar 1997) **3492**.....Seite 7447
7. Parlamentarische Initiative Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich), Lucius Dürr (CVP, Zürich) und Markus Werner (CVP, Dällikon), vom 8. Juli 1996 betreffend Schaffung eines Gesetzes über die kantonale Wirtschaftsförderung (schriftlich begründet)
KR-Nr. 215/1996Seite 7448
21. Motion Lucius Dürr (CVP, Zürich), Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich) und Markus Werner (CVP, Dällikon) vom 8. Juli 1996 betreffend Förderung der Klein- und Mittelunternehmen (schriftlich begründet) (Stellungnahme)
KR-Nr. 213/1996, RRB-Nr. 203/29.1.1997.....Seite 7448
- Verschiedenes.....Seite 7458

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Esther Holm: Ich schlage Ihnen vor, die Traktanden 5 bis 7 zusammen zu behandeln.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Der Effizienz wegen schlage ich Ihnen vor, dass wir Traktandum 21 ebenfalls gleichzeitig behandeln. Es geht hier um die Klein- und Mittelunternehmen. Wir werden auch in der Diskussion im Rahmen der Traktanden 5 bis 7 dieses Thema eingehend behandeln. Es wäre schade, dies zweimal tun zu müssen. Wir brauchen die Zeit für anderes. Ich bitte Sie deshalb, Traktandum 21 ebenfalls gleichzeitig zu behandeln.

Ratspräsidentin Esther Holm: Das Wort wird weiter nicht verlangt. Die Traktandenliste ist so genehmigt.

Auf dem gelben Vorschaublatt, das Sie für die nächste Woche erhalten, sind Erziehungsvorlagen vorgesehen. Dazu gehört die Redaktionslesung, unter anderem auch zum «Schulgeld». Hinter den Kulissen laufen noch zahlreiche Abklärungen, es liegen Anträge vor und vieles weitere mehr. Dies lässt mich vermuten, dass wir das nächste Mal nicht einfach eine Redaktionslesung haben werden, sondern vielmehr eine Redaktionsdiskussion. Und dem möchte ich eigentlich ausweichen. Ich denke, dass die meisten Fraktionen unsicher sind, wie sie mit dem Thema «Schulgeld» umgehen müssen. Deshalb möchte ich Ihnen beantragen, diese Lesung um einige Wochen zu verschieben, damit wir uns wirklich gut vorbereiten können und nicht irgendeinen Schnellschuss machen.

Das Wort wird nicht verlangt; genehmigt.

1. Mitteilungen

Referendumsfrist abgelaufen

Ratspräsidentin Esther Holm: Der Beschluss des Kantonsrates betreffend Tramanschluss Messe Zürich, Objektkredit, unterlag dem fakultativen Referendum. Er wurde im Kantonalen Amtsblatt unter Ansetzung der gesetzlichen Frist von 45 Tagen ordnungsgemäss publiziert. Diese Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen, so dass der Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist.

Dann möchte ich Sie darauf hinweisen, dass wir heute um 11.30 Uhr gemeinsam einen Apéro einnehmen werden: Erstens handelt es sich heute um die letzte Ganztages-sitzung, in der ich Regie führen darf. Das ist natürlich nicht der einzige Grund. Zweitens haben wir noch ein wenig von unserem guten Kantonsratswein, der unter die Leute gebracht werden soll – Sie sollten nicht so murren. Ich kenne einen Herrn, dessen Blut – hörte er Ihr Gemurr – wieder ganz wild in den Adern bolzen würde. Also gehen wir um 11.30 Uhr an die Restbestände unseres Kantonsratswein. Denn die nächste «Selectione Brunner» ist bereits im Tun. Sie wird sicher noch besser als unser zweiter

Kantonsratsweil. Wir freuen uns darauf. Somit sind Sie herzlich eingeladen.

Zuweisung von Vorlagen

Ratspräsidentin Esther Holm: Der Regierungsrat hat uns ein Fristerstreckungsgesuch für die Vorlage KR-Nr. 58/93 zugestellt. Ich schlage Ihnen Zuweisung an die Geschäftsprüfungskommission vor.

- 3570 Verordnung über Wahlen und Abstimmung: Zuweisung an das Büro des Kantonsrates.
- 3572 Jugendanwaltschaft, Aufbewahrung von Akten: Zuweisung an eine 15er Kommission.

Antworten auf Anfragen

Todesfall eines 16-jährigen in der geschlossenen Drogenstation Hard in Embrach (KR-Nr. 5/1997)

Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard) hat am 6. Januar 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Wie aus einer sehr knappen Pressemitteilung zu erfahren war, ist in der geschlossenen Drogenentzugsstation für Jugendliche Hard, Embrach, ein 16-jähriger an einer Überdosis Drogen gestorben.

Aus diesem Anlass stellen sich folgende Fragen:

1. Wie ist es möglich, dass sich in einer geschlossenen Anstalt ein so tragischer Fall ereignet?
2. Ist es normal, dass der Drogenkonsum in der Klinik kaum kontrollierbar ist?
3. Wer trägt die Verantwortung für den tragischen Unglücksfall? Ist eventuell Pflege- oder Aufsichtspersonal mitschuldig? Wenn ja, wie wird die oder der Betroffene zur Rechenschaft gezogen?
4. Was für Konsequenzen werden aus diesem Fall gezogen? Wo und wie werden Anpassungen vorgenommen? Hat sich das bisherige Betreuungskonzept nicht bewährt?
5. Ist die Anstalt voll ausgelastet und woher stammen die Insassen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Dem verstorbenen Patienten wurde durch einen entwichenen und wieder zurückgekehrten Mitpatienten Heroin verschafft. Nach den bisherigen Ermittlungen kam es zur tödlichen Heroinvergiftung, weil der betreffende Patient eine Überdosis Heroin geschnupft hatte, die sich in den Nasengängen festsetzte und allmählich, während der Patient schlief, zur tödlichen Vergiftung führte.

Psychiatrische Kliniken werden heute im Gegensatz zu früher möglichst offen geführt, um die Persönlichkeitsrechte der Patientinnen und Patienten nur soweit einzuschränken, wie dies im Interesse der Behandlung unbedingt notwendig ist. Zwar ist es auch heute noch notwendig, gewisse Stationen geschlossen zu führen. Dazu gehört auch die Drogenentzugsstation für Jugendliche; der Grad der Geschlossenheit ist jedoch nicht absolut. Dies bedeutet, dass ein Entweichen auch aus der geschlossenen Station möglich ist. Damit besteht die Gefahr, dass zurückkehrende Patientinnen oder Patienten trotz Kontrolluntersuchung Drogen in die Station einschmuggeln können, wie dies im vorliegenden Fall geschah.

Ein pflichtwidriges oder schuldhaftes Verhalten von Pflege- oder Aufsichtspersonal liegt nicht vor; auch ist das Ereignis nicht auf ein mangelhaftes Betriebskonzept zurückzuführen. Demnach sind keine Massnahmen gegenüber Pflege- beziehungsweise Aufsichtspersonal oder gegenüber der Stationsleitung zu ergreifen.

Es trifft zu, dass Drogenkonsum in der Klinik nicht völlig kontrollierbar beziehungsweise zu verhindern ist; das gleiche gilt auch für die Gefängnisse. Als Massnahmen gegen den Drogenkonsum werden nebst einer strengen Eintrittsuntersuchung regelmässig Urinproben vorgenommen. Patientinnen und Patienten mit positivem Befund werden in der Regel von einer weiteren, längerdauernden Behandlung ausgeschlossen. Zusätzliche sichernde Massnahmen wären kontraproduktiv, da sie die therapeutische und pädagogische Arbeit erschweren oder sogar blockieren würden. Das bisherige Betreuungskonzept hat sich grundsätzlich bewährt. Da es sich bei der Jugenddrogenstation um ein Pilotprojekt handelt, werden aufgrund der gemachten Erfahrungen laufend Veränderungen in den Teilkonzepten vorgenommen, so auch in bezug auf die Bereiche Sicherheit, Überwachung und Kontrolle.

In der Drogenstation Hard waren 1996 10 von 15 Plätzen in Betrieb. Sie waren zu 86 Prozent ausgelastet. Die Insassen kamen zu 29 Prozent aus der Stadt Zürich, zu 53 Prozent aus dem Kanton und waren zu 18 Prozent ausserkantonaler Herkunft.

Belegungsnachweis in den Zürcher Spitälern (KR-Nr. 9/1997)

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) hat am 13. Januar 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Wie aus Klagen von Spitalpatienten zu entnehmen ist, werden in Zürcher Spitälern Eintritts- und Austrittstage als normale Vollpensionstage verrechnet. Dies führt zu einer unrechtmässigen Verrechnung von nicht erbrachten Leistungen (zum Beispiel bei Eintrittstag für Pensionskostenanteil Frühstück und Mittagessen sowie Betreuung für die entsprechende Zeit). Zudem werden damit in der Statistik der Jahrespatiententage für die Festlegung der prozentualen Bettenbelegung unrealistisch hohe Belegungszahlen ausgewiesen. Würde eine solche Praxis durch das private Gastgewerbe in ähnlicher Form angewandt, würde wohl mit Sicherheit von Wucher und Erschleichung von Entgelt für nicht erbrachte Leistungen gesprochen.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen, für deren Beantwortung ich bestens danke:

1. Ist der Sachverhalt richtig, dass bei Spitalaufenthalten Eintritts- und Austrittstage voll verrechnet werden?
2. Ist diese Praxis in allen Zürcher Spitälern üblich?
3. Auf welche rechtliche Basis stellt diese unhaltbare Doppelverrechnung ab?
4. Ist der Regierungsrat bereit, diese kostenverteuernde Praxis zu korrigieren, und wie gedenkt er dies zu tun?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die prozentuale Statistik über die Bettenbelegung offenzulegen und damit auszuweisen, dass die ausgewiesene Bettenbelegung bisher im Sinne eines korrekten Nachweises zu hoch und damit falsch angegeben wird?
6. Ist der Regierungsrat bereit, aufgrund des effektiven Belegungsausweises Massnahmen für eine zusätzliche Bettenreduktion anzuordnen? (Eine ledigliche Korrektur der Statistik und der Verrechnungspraxis hätte ohne weitere Bettenreduktion nur eine höhere Tagestaxe für die Hotellerie in den Spitälern zur Folge!)

7. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass mit der geübten Praxis eine sehr unschöne Verschleierung bezüglich Kostenverrechnung und statistischer Orientierung der Öffentlichkeit und damit gegenüber dem Staatsbürger betrieben wird?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Es trifft zu, dass die Eintritts- und Austrittstage bei einem Spitalaufenthalt voll verrechnet werden. Diese Verrechnungsmodalität basiert seit jeher auf einem gesamtschweizerischen Konsens, der innerhalb der Vereinigung der Schweizer Spitäler gefunden und vereinbart wurde.

Entscheidend für die Beurteilung der Zulässigkeit der kumulativen Verrechnung von Ein- und Austrittstagen sind die Modelle zur Taxberechnung. Die Taxkalkulation basiert einerseits auf den anrechenbaren Kosten für die stationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten (vergleiche Taxordnung der kantonalen Krankenhäuser vom 1. April 1992, § 3 sowie §§ 10ff.) und andererseits auf der Zahl der in Rechnung gestellten Pflage tage.

Die anrechenbaren Kosten enthalten zur Hauptsache die Aufwendungen für ärztliche Behandlung, pflegerische Betreuung, Unterkunft und Verpflegung. Für Patientinnen und Patienten der Allgemeinen Abteilung wird eine Vollpauschale errechnet. Ausgeschlossen werden dabei u.a. Aufwendungen für ambulante Leistungen, Polikliniken, Lehre und Forschung und persönliche Bedürfnisse. Sie fliessen nicht in die Berechnung ein. Für ausserkantonale Patientinnen und Patienten der Allgemeinen Abteilung werden die Kosten der Investitionen hinzugerechnet. Die Vollpauschale pro Tag in der Allgemeinen Abteilung errechnet sich aus den anrechenbaren Gesamtkosten dividiert durch die erbrachten (verrechenbaren) Pflage tage unter vollem Einbezug der Ein- und Austrittstage.

Die Beweggründe, die zu einem vollen Einbezug des Eintrittstages und des Austrittstages in die Berechnung führten, sind die folgenden:

- Die Berechnung soll möglichst einfach gestaltet werden.
- Die Leistungsintensität bzw. der Leistungsumfang am Eintrittstag ist sehr unterschiedlich:
- Notfälle: Der Aufwand am Eintrittstag ist überdurchschnittlich hoch.

- Unabgeklärt Eintretende: Der Aufwand am Eintrittstag ist je nach Indikation hoch.
- Abgeklärt Eintretende: Der Aufwand am Eintrittstag ist in der Regel durchschnittlich hoch.
- Die Leistungsintensität am Austrittstag ist ebenfalls nicht zu standardisieren.

Die unmittelbaren Leistungen wie Nachtessen und eventuell Mittagessen fallen nicht so sehr ins Gewicht. Den Patientinnen und Patienten verborgene Leistungen wie das Nachführen der Krankengeschichte, Erstellen der Austrittsberichte an den Hausarzt, Abschluss der Leistungsstatistik, Erstellen der Rechnungen, können sich zu recht hohen Aufwendungen summieren. Im weiteren zeigt die Auswertung der Daten des Pflegeaufwandes, dass dieser in der Regel am Austrittstag höher ausfällt als an den Tagen vor dem Austritt. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Austritt im Laufe des Vormittags erfolgt.

Es ist deshalb durchaus vertretbar, wenn die Kosten der Krankenhausaufenthalte im System der Tagespauschalen auf alle Pfl egetage einschliesslich der Ein- und Austrittstage verteilt werden. Die angewandte Divisionskalkulation mit dem Ziel der Verrechnung durchschnittlicher Kosten führt nicht zur Verrechnung höherer als der tatsächlich anfallenden Kosten. Der Wegfall des Austrittstages würde an den Gesamtkosten nichts ändern, sondern hätte lediglich die Erhöhung der Durchschnittskosten pro Aufenthaltstag zur Folge. Eine Umstellung auf das System der Hotelpreise hätte denselben Effekt. Dieses System entspricht jedoch nicht dem Charakter der Leistungserbringung im Spital, da sich die Leistungen über 24 Stunden erstrecken mit einem Schwergewicht tagsüber.

Die Krankenhausstatistik wird von der Vereinigung Schweizerischer Krankenhäuser in Zusammenarbeit mit der SDK gesamtschweizerisch harmonisiert. Bis zum Jahre 1980 wurden die Pfl egetage ohne die Austrittstage erfasst und statistisch ausgewertet. Als normative Bettenauslastung galt dazumal eine Bandbreite von 75 Prozent bis 80 Prozent für Akutspitäler. Im Jahre 1981 erfolgte aus den obengenannten Gründen eine Umstellung auf die Zählung aller Pfl egetage (einschliesslich Austrittstag). Die Normbettenauslastung wurde demzufolge um 5 Prozentpunkte auf 80 bis 85 Prozent erhöht. Diese statistische Konvention wurde 1995 vom Bund zusammen mit der Verordnung zu den Statistiken im Gesundheitswesen übernommen und

gesamtschweizerisch verbindlich erklärt. Die überarbeitete Krankenhausplanung 1998 basiert auf einem durchschnittlichen Belegungsgrad von 85 Prozent, was zu einem ausgewiesenen Bettenüberschuss von 1200 Betten bis ins Jahr 2005 führt. Davon sollen gemäss der sich in der Vernehmlassung befindenden Spitalliste die Hälfte – 600 Betten – per 1998 abgebaut werden. Weitere 600 Betten sind in einem zweiten Schritt nach differenzierten wirtschaftlichen und qualitativen Gesichtspunkten abzubauen.

Die Kantone sind gehalten, die Vorschriften des Bundes zu vollziehen. Demzufolge müssen die Pflage tage einschliesslich der Austrittstage statistisch erfasst werden. Wesentlich ist jedoch, dass die Normbettenauslastung entsprechend angepasst wird. Der Kanton Zürich hat in seiner Krankenhausplanung 1998 folgerichtig die Normbettenauslastung für Akutspitäler auf 85 Prozent erhöht.

Der Kanton Zürich veröffentlicht jährlich Kenndatenbücher der Spitäler, Krankenheime und psychiatrischen Kliniken mit detaillierten Angaben pro Betrieb wie Pflage tage, Anzahl Patientinnen und Patienten (Austritte) und anderes mehr. Die Transparenz ist somit gewährleistet, können doch allfällig gewünschte Umrechnungen (zum Beispiel Anzahl Pflage tage abzüglich Austritten) leicht erfolgen.

Es ist daher nicht notwendig, eine andere als die gesamtschweizerische, vom Bund als verbindlich erklärte Zählweise der Pflage tage einzuführen.

Unterschiedliche Kostenansätze in der Klinik Rheinau (KR-Nr. 11/1997)

Peter Marti (SVP, Winterthur) hat am 13. Januar 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Gestützt auf ein Abkommen zwischen den Krankenkassen und der Klinik Rheinau bezahlen die Krankenkassen dieser Klinik für Patienten, die sich dort auf freiwilliger Basis aufhalten, pro Aufenthaltstag 234 Franken. Für Patienten, die von einer Behörde (Strafverfolgungsbehörden, Vormundschaftsbehörden und so weiter) in die Klinik eingewiesen wurden, stellt die Klinik Rheinau – offenbar basierend auf einer Verfügung zur Taxordnung dieser Klinik – pro Tag 591 Franken in Rechnung (Grundtaxe und Zusatztaxen für ausserkantonale Patienten). Der Betrag von 234 Franken wird auch in solchen Fällen von den Krankenkassen entrichtet, während der

Differenzbetrag von 357 Franken der einweisenden Behörde in Rechnung gestellt wird.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen, für deren Beantwortung ich bestens danke:

1. Trifft es zu, dass verschiedene Tagesansätze in Rechnung gestellt werden, je nachdem, ob sich eine Patientin oder ein Patient freiwillig in der Klinik Rheinau aufhält oder von einer Behörde in diese Klinik eingewiesen wurde? Wenn ja: auf welcher Rechtsgrundlage beruht dieser Unterschied?
2. Worin unterscheiden sich die Leistungen der Klinik Rheinau bezüglich solchen Patientinnen und Patienten, die freiwillig oder ärztlich in die Klinik eintraten beziehungsweise eingewiesen wurden, von solchen, die von einer Behörde eingewiesen wurden (Unterbringung nicht im Hochsicherheitstrakt, wo zusätzliche 480 Franken pro Tag in Rechnung gestellt werden)?
3. Weshalb werden für Patientinnen und Patienten, die ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben und von einer Behörde in die Klinik eingewiesen wurden, der Tagesansatz für ausserkantonale Patientinnen und Patienten in Rechnung gestellt?
4. Ist der Regierungsrat für den Fall, dass diese Ungleichbehandlung (Frage 3) Tatsache sein sollte, bereit, die entsprechenden Kostenansätze insofern zu überdenken, dass für alle Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Zürich die gleichen Ansätze gelten? Wenn nein: weshalb nicht?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Nach dem Gesundheitsgesetz (§§39 und 41) haben die vom Staat geführten Krankenhäuser Patientinnen und Patienten aufzunehmen und medizinisch zu versorgen. Dieser Leistungsauftrag gilt auch für die psychiatrischen Kliniken. Die Höhe der Taxen für den stationären Aufenthalt von Personen, welche in psychiatrische Kliniken des Kantons eingewiesen werden, ist deshalb davon abhängig, ob der Aufenthalt durch einen gesundheitsrechtlichen Leistungsauftrag gedeckt ist oder nicht. Soweit die Psychiatrischen Kliniken des Kantons Personen aufnehmen, welche primär keine stationäre psychiatrische Behandlung, sondern fürsorgerische oder resozialisierende Massnahmen benötigen, ist ihr Handeln nicht vom gesundheitsrechtlichen Leistungsauftrag gedeckt. In solchen Fällen

kommt §4 der Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 30. November 1995 über die ab 1. Januar 1996 geltenden Taxen in den kantonalen Krankenhäusern zur Anwendung. Diese Bestimmung sieht vor, dass Personen, die von Behörden (Strafuntersuchungs-, Strafvollzugsbehörden und andere Behörden, Gerichte usw.) eingewiesen werden oder sich im Massnahmenvollzug befinden, die Taxen für schweizerische Patientinnen und Patienten der allgemeinen Abteilung verrechnet werden. Die entsprechenden Taxen haben gemäss §13 Abs. 2 der Taxordnung vom 1. April 1992 (TaxO) 100 Prozent der Betriebs- und Investitionskosten zu decken. Dass den zürcherischen Patientinnen und Patienten der Allgemeinabteilung beziehungsweise ihrer Krankenversicherung (obligatorischen Krankenpflegeversicherung) tiefere Ansätze in Rechnung zu stellen sind, als Personen, welche primär fürsorgerische oder resozialisierende Massnahmen erfordern, ist durch den gesetzlich statuierten Kostenübernahme- beziehungsweise Kostenverteilungsschlüssel bedingt. So dürfen Selbstzahlerinnen und Selbstzahler sowie Kassenpatientinnen und Kassenpatienten (soweit es sich um Zürcher Patientinnen und Patienten der Allgemeinabteilung sowie Patientinnen und Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung handelt) grundsätzlich maximal 50 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten in Rechnung gestellt werden (vgl. §13 Abs. 1 TaxO und Art. 49 Krankenversicherungsgesetz), wobei das Restdefizit zulasten der Gesundheitsdirektion beziehungsweise der Staatsrechnung geht. Die dargestellte Regelung entspricht auch dem im Finanzhaushaltsgesetz statuierten Prinzip der Verursacherfinanzierung.

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Das Protokoll der 98. Sitzung vom 24. Februar 1997
- Das Protokoll der 99. Sitzung vom 3. März 1997

2. Wahl eines Mitglieds der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank für die zurückgetretene Dr. Marlies Voser-Huber, Männedorf.

KR-Nr. 90/1997

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Zur Wahl in die Kommission zur Prüfung der Rechnung

7402

und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank (ZKB) schlägt Ihnen die Interfraktionelle Konferenz vor:

Liselotte Illi, SP, Bassersdorf

Es werden keine weiteren Vorschläge gemacht.

Ratspräsidentin Esther Holm: Ich erkläre Liselotte Illi als Mitglied der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank gewählt und wünsche ihr viel Erfolg in dieser Tätigkeit.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Wahl eines Mitglieds der Verkehrskommission für die zurückgetretene Dorothee Jaun, Fällanden.

KR-Nr. 91/1997

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Zur Wahl in die Verkehrskommission schlägt Ihnen die Interfraktionelle Konferenz vor:

Regula Ziegler-Leuzinger, SP, Winterthur

Es werden keine weiteren Vorschläge gemacht.

Ratspräsidentin Esther Holm: Ich erkläre Regula Ziegler-Leuzinger als Mitglied der Verkehrskommission gewählt und wünsche ihr viel Erfolg in dieser Tätigkeit.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (Antrag des Bankrates vom 24. August 1995 und geänderter Antrag der Kommission vom 25. November 1996) 3467 a, Fortsetzung der Beratungen

§ 3.

Die Bank ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat einen angemessenen Gewinn anzustreben.

Minderheitsantrag Dr. Jörg N. Rappold, Dr. Jean-Jacques Bertschi und Hans-Peter Portmann:

§ 3. Die Bank ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat einen Gewinn anzustreben.

Dr. Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon), Präsident der vorberatenden Kommission: Die bisherige Fassung enthält im Zusammenhang mit der Führung der Bank nach kaufmännischen Grundsätzen die Formulierung, dass «ein angemessener Gewinn anzustreben» ist. Der Minderheitsantrag verlangt, das Wort «angemessen» zu streichen. Mit dem Begriff «angemessen» soll zum Ausdruck gebracht werden, dass – unter Berücksichtigung der im Zweckartikel angestrebten Zielsetzungen – realistisch der Wortlaut «einen angemessenen Gewinn anzustreben», die konsequente, ausgewogene Formulierung darstellt. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Dr. Jörg N. Rappold (FDP, Küsnacht): «Die Bank ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat einen Gewinn anzustreben», das ist der Wortlaut des Minderheitsantrags. Der Begriff «angemessen» ist beliebt und entspricht in dieser Sache auch einer Tradition. Trotzdem: Bei näherer Betrachtung erweist er sich als unklar und interpretationsbedürftig. Wenn wir hier nun ein Gesetz erarbeiten, können wir uns – soweit es sich um normale kantonale Gesetze und Verordnungen handelt – auf Kommentare, weitere Literatur und Rechtsprechung abstützen. Der Begriff «angemessen» wird in diesem Fall aber leider weder durch Lehre noch Praxis verdeutlicht. Das war auch nie der Fall. Es ist unsinnig, auf Lehre und Praxis abzustellen, wenn man in einem Gesetz frei ist, selber eine klare Formulierung zu schaffen. «Angemessen» – woran denn? Am Gewinn anderer Banken, am Vorjahresgewinn oder am Eigenkapital? All das sind Begriffe, die zwar mit messen zu tun haben, doch keiner weiss, mit wem oder woran gemessen werden soll.

Der Verdacht kommt auf, dass der Begriff «angemessen» den Bankorganen den Hinweis geben soll, man wolle nicht im Rahmen der festgelegten Aufgaben so viel Gewinn wie möglich machen, sondern etwas weniger; was für eine Herausforderung, was für ein Kampf, was für eine Zielvorgabe für das Kader der Bank! Man will keinen optimalen Ertrag, nicht das Beste, man will nur einen relativen Erfolg – auch das Zweit- oder Drittbeste ist angemessen genug. Diese Formulierung ist ein legislativer Mumpitz. Ich bitte Sie, mit der Fraktion der FDP, den Minderheitsantrag zu unterstützen und der Bank den klaren Auftrag zu erteilen, Gewinn anzustreben. Nicht irgendein bestimmter Pflichtgewinn ist anzustreben, «Gewinn» ist genug. Etwas anderes ist es dann, was mit dem Gewinn zu geschehen hat. Dann kann man, angemessen der Risiken der Kapitalgeber, angemessen den Bedürfnissen des Kantons, Gewinn verteilen und auch angemessene Reserven bilden. Dort ist Mass gefragt, nicht aber beim Streben nach Exzellenz, was ja zu den erklärten Zielen der ZKB gehört.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Sie haben die eloquenten Verteidigungsworte von Herrn Rappold gehört. Er weist darauf hin, dass der Begriff «angemessen» unklar ist. Dann ist mir allerdings auch nicht klar, warum er, zusammen mit einer Minderheit, beantragt zu schreiben, die Bank sei «nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen» und habe «einen Gewinn anzustreben». Das ist doch genauso unscharf! Herr Rappold tendiert zu sagen, die Bank habe einen maximalen oder einen optimalen Gewinn anzustreben. Offenbar hat ihn bei dieser Formulierung einmal mehr der Mut verlassen. Wenn wir schreiben «angemessen», kann ich das, was Herr Rappold gesagt hat, in allem unterstreichen. Jawohl, die Bank hat einen angemessenen Gewinn in Bezug auf das Vorjahresergebnis, in Bezug auf andere vergleichbare Institute, in Bezug auf Eigenkapital und so weiter anzustreben. Das ist die Messlatte, die er auch erwähnte. Es ist doch völlig richtig und nicht zu bestreiten, dass diese Formulierung, die Ihnen die Mehrheit vorschlägt, eine bessere Handhabung bietet einzugreifen, wenn der Gewinn zum Beispiel nur bei 1 oder 2 Prozent liegt. Dann können Sie sagen, dass das bei den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen und im Vergleich mit anderen Instituten eben nicht mehr angemessen ist. Wenn hier steht, «die Bank hat einen Gewinn anzustreben», dann ist das überhaupt kein Problem. Der kann dann bei 0,5 Prozent liegen und ist immer noch gering. Es steht ja nicht einmal etwas vom operativen Gewinn, also würde es sogar genügen, wenn die Bank nachher aus ihrer

Reserve lebt, wie sie das leider letztes Jahr machen musste. Herr Rappold präsentiert sich Ihnen mit enormer Eloquenz. Aber in seinen Anträgen macht er genau das Gegenteil. Ich bin überzeugt, dass der Bankpräsident mit dem Minderheitsantrag sehr gut leben kann, denn der verlangt von der Bank noch weniger, als wir es in unserem Mehrheitsantrag tun. Ich habe vielleicht zu lange gesprochen, denn eigentlich verstehe ich Herrn Rappold beim besten Willen nicht. Ich bitte Sie, den Mehrheitsantrag zu unterstützen.

Franz Cahannes (SP, Zürich): Ich möchte die Angelegenheit nicht zerreden. Von der Wortwahl her, könnte man die Theorie von Herrn Büchi durchaus so interpretieren, als wäre sie richtig. Aber konkret geht es um Inhalte. Die Ausrichtung auf den Gewinn, wie es Herr Rappold vorschlägt, beisst sich natürlich mit dem Leistungsauftrag, wie wir ihn letztes Mal beschrieben haben. «Angemessen» drückt das aus und widerspiegelt das Monster «Leistungsauftrag», den wir der ZKB gegeben haben. Dieses Monster braucht auch Beine. «Angemessen» wäre wahrscheinlich das richtige Bein zu diesem Monster, wie es Herr Rappold gerne beliebt auszudrücken.

Wir haben in der Kreditpolitik in Bezug auf das Filialnetz genug darüber diskutiert, welche Vorzüge sie kantonal bringt oder bringen kann. Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen: Wir haben gestern in der Sonntagspresse lesen können, wie es im Bereich Zahlungsverkehr, wie es im Bereich Privatkunden aussieht und welche Gebühren erhoben werden. Diese Gebühren werden erhoben, weil das Ganze eben gewinnorientiert ist. Man sieht in dieser Zusammenstellung auch ganz klar, dass vor allem die Credit Suisse und die Schweizerische Bankgesellschaft hohe Gebühren eingeführt haben. Die Frage des Journalisten an den Produktmanager der Schweizerischen Bankgesellschaft, ob es nicht dazu führe, dass kleine Angestellte ihr Geld nicht mehr auf die Bank bringen könnten, weil sie ja für die Verwaltung ihres Geldes netto zahlen, und ob es nicht so sei, dass kleine Angestellte bei der Post oder kleineren Banken – dazu gehört in diesem Falle auch die ZKB – besser bedient würden. Da sagte der UBS-Produktmanager ganz klar: «Das kann man nicht rundweg verneinen». A propos, eine kleine Bemerkung auch zu Händen der Presse: Wir haben in den letzten Wochen und Tagen des öfteren die Position unseres Finanzdirektors zur Kenntnis nehmen dürfen. Das ist sein gutes Recht, sich politisch zu positionieren. Er hat die Gretchen-Frage – «wie halten Sie es mit der ZKB?» – politisch klar beantwortet. Es wäre aber

vielleicht auch ganz interessant zu schauen, wie der Kanton finanziell mit der ZKB verfährt. Ist es nicht so, dass die ZKB die uninteressanten Geschäfte für den Kanton und die Beamtenversicherungskasse – sprich Zahlungsverkehr – abwickeln darf, während die lukrativen Geschäfte durchaus an die übrigen Privatbanken gehen? Wenn dem so wäre, müsste auch der Kanton daran interessiert sein, dass der Gewinn der ZKB angemessen bleibt. Ansonsten würden eben die Kosten, zum Beispiel für den Zahlungsverkehr, erhöht werden, und der Kanton müsste auch Marktpreise zahlen. Also hier gibt es einen gewissen Widerspruch. Ich würde mich freuen, wenn die Presse beim nächsten Interview den Finanzdirektor in Bezug auf solche Fragen ein bisschen ausquetscht, und nicht nur sein politisches Credo abfragt.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Ich glaube, hier ist nun wirklich Präzision angesagt. Diese Formulierung, «einen angemessenen Gewinn» ist einfach nicht präzise. Gerade weil die Kantonbank einen Leistungsauftrag hat, hat sie Gewinn zu erwirtschaften. Nur mit dem Gewinn kann sie diesen Leistungsauftrag auch erfüllen. Ich bin deshalb dezidiert für den Minderheitsantrag und somit für eine präzisere Formulierung. Ich könnte mir auch noch eine andere Formulierung vorstellen, dass diese Bank nach kaufmännischen Grundsätzen gewinnorientiert zu führen ist. Das wäre die präziseste Formulierung. Ich verzichte darauf, diesen Antrag jetzt einzubringen. Das kann man dann in der Redaktionslesung machen. Aber jetzt geht es um den Minderheitsantrag. Wenn Sie das Wort «angemessen» nämlich noch etwas genauer analysieren, kann es auch das Gegenteil von dem heissen, was die Mehrheit will: Es kann ein sehr hoher Gewinn sein, zum Beispiel wenn er an der Bilanzsumme gemessen wird. Deshalb, meine Damen und Herren, stimmen wir hier, gerade weil wir einen Leistungsauftrag an die Kantonbank formulieren wollen, für die Minderheit, für die präzisere Formulierung und redigieren dann diesen Satz noch optimaler.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich wollte das Gleiche sagen, wie Anton Schaller am Schluss gesagt hat. Ich bin nicht so sicher, ob Herr Rappold nicht besser «angemessen» lassen würde. «Angemessen» könnte ja heissen: Im Vergleich zu den anderen Grossbanken, im Vergleich zur Bilanzsumme. Ich weiss nicht, was für Verteidigungsgefechte die Gegner Ihres Antrages hier führen.

Jedenfalls heisst «angemessen» nicht, man wolle soziale Rücksichtnahme üben. Das meinen aber vielleicht die, welche das Wort «angemessen» heute verteidigen. Für mich zeigt diese Auseinandersetzung einmal mehr, dass an einem untauglichen Objekt Scheingefechte über das Soziale geführt werden. Die Kantonalbank lohnt sich nicht, als Zentrum des Sozialen verteidigt zu werden; sie ist primär eine Bank.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Die Tatsache, dass die Bank einen Gewinn anstreben muss, ist selbstverständlich. Ob sie nun einen Gewinn von einem oder von zehn Millionen Franken realisiert; es handelt sich immer noch um einen Gewinn. Ob dieser angemessen ist oder nicht, ist eine andere Frage. Aus diesem Grunde finden wir von der EVP-Fraktion, dass die «angemessene» Lösung eine angemessene Lösung ist. So sind wir für das Angemessene nach Mass.

Dr. Jörg N. Rappold (FDP, Küsnacht): Ich wollte nur zu Herrn Büchi etwas sagen. Herr Büchi hat zum vermehrten Male gesagt, meine Forderungen seien für ihn etwas unverständlich. Aber es ist nicht alles unverständlich, was Sie nicht verstehen. Ich verstehe nämlich auch nicht, warum Sie mit Ihrer respektablen Rhetorik dauernd in Volksstimmung machen, statt sich auf die Sache zu konzentrieren. Sie wissen genau, was ich damit meine. Wir waren zusammen in der Kommission, und es wäre besser Sie würden sich auf die Sache konzentrieren, und das, was Sie zu vertreten haben, auch entsprechend vertreten. Das tun Sie nämlich nicht. Ich meine, dass persönliche Polemik wenig sinnvoll ist. Besser wäre es, Sie würden sachlich reden, falls Sie das verstehen.

Dr. Hermann Weigold (Präsident Bankrat): Der Minderheitsantrag will eine Gewinnmaximierung, wogegen die Kommissionsmehrheit und auch der Bankrat lediglich eine Gewinnoptimierung anstreben will. Der Ausdruck «angemessen» soll zum Ausdruck bringen, dass der Gewinn nicht über allem steht, sondern dass sich durch die Erfüllung des Leistungsauftrags, durch die Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Filialnetzes, durch die Führung weniger rentablen Kleindepots oder durch eine sozialverträgliche Mitarbeiter- und Lohnpolitik eben eine gewisse Beeinträchtigung des Gewinns in Kauf genommen werden soll. Gestatten Sie mir, Herr Rappold, ein Zitat von

Bundesrat Delamuraz in der «SonntagsZeitung» vom 14 April 1996: «Wo aber nur noch auf Gewinnmaximierung spekuliert wird, ist das kapitalistische System krank und es wird zu einer Bedrohung für die Volkswirtschaft.» Ich bitte Sie, diese Bedrohung abzuwenden und dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Dr. Jörg N. Rappold, Dr. Jean-Jacques Bertschi und Hans-Peter Portmann betreffend § 3 mehrheitlich ab.

Somit ist § 3 in der Fassung der Kommissionsmehrheit genehmigt.

§ 4.

Das Grundkapital besteht aus dem Dotations- und dem Partizipationskapital.

Das Dotationskapital wird der Bank vom Staat zu den Selbstkosten zur Verfügung gestellt.

Das Partizipationskapital erwirbt die Bank durch die Ausgabe von Partizipations-scheinen, die vor allem im Kanton Zürich breit gestreut werden. Es darf die Hälfte des Dotationskapitals nicht übersteigen.

Dr. Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): Ich möchte empfehlen, dass wir bezüglich der Gewinnverteilung bei § 26 nochmals zurückkommen, sonst habe ich keine Bemerkung zu § 4.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Dr. Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): Die Verordnung zum Bankengesetz gestattet es den Kantonalbanken, sogenannte nachrangige Verbindlichkeiten aufzunehmen, sofern diese nicht durch eine Staatsgarantie gedeckt sind. Da diese Anleihen in Eigenmittel angerechnet werden können, lässt sich auch die Eigenmittelunterlegung und die Eigenmittelbeschaffungsflexibilität verbessern. Wir bitten Sie, um Zustimmung zu diesem Artikel.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 6.

Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

Die Haftung erfasst nachrangige Verbindlichkeiten und das Partizipationskapital nicht.

Minderheitsantrag Dr. Jörg N. Rappold, Dr. Jean-Jacques Bertschi und Hans-Peter Portmann

§ 6 Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Bank leistet dem Staat für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung. Diese beträgt 0,3 - 0,8 Prozent der nach Bundesrecht erforderlichen Eigenmittel der Bank.

Der Kantonsrat, auf Antrag der Kommission, bestimmt den massgeblichen Prozentsatz.

Dr. Armin Heinemann (FDP, Illnau-Effretikon): Zu den bestehenden Paragraphen hinzugefügt wurde gemäss Bankenverordnung, dass der Stadt weder für die nachrangigen Verbindlichkeiten noch für das Partizipationskapital haftet. Als Ergänzung zum vorliegenden Gesetzestext verlangt ein Minderheitsantrag, dass dem Staat für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung zu leisten sei. Zur Diskussion in der Kommission stand auch eine Fondslösung, die aber vor allem aus Gründen der Praktikabilität abgelehnt wurde. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass ein gewisser Wettbewerbsvorteil, den die Bank infolge der Staatsgarantie besitzt, durch ihren öffentlichen gesetzlichen Leistungsauftrag eingeebnet wird. Eine Staatsgarantie macht lediglich dann Sinn, wenn die Kantonbank die Rechtsform einer AG hat, bei welcher der Staat in vollem Umfang für deren Verbindlichkeiten haftet, die privaten Aktionäre lediglich mit dem investierten Risikokapital. Namens der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, dem Antrag des Bankrates zu folgen, beziehungsweise den Minderheitsantrag abzulehnen.

Dr. Jörg Rappold (FDP, Küsnacht): Hier stellt sich die Frage, ob wir begreifen, dass zu einer Leistung zwingend auch eine Gegenleistung gehört. Also Aktion gleich Reaktion. Leistungen, die ohne Gegenleistung gegeben werden, sind bekanntlich Schenkungen. Die

Übernahme der Staatsgarantie ist eine Art Ausfallbürgschaft für den Fall, dass das Dotationskapital «futsch» ist und noch weitere Gläubiger warten. Dafür kommen, im Falle eines Gaus, die Steuerzahler und Steuerzahlerinnen des Kantons Zürich auf. Dies soll nicht gratis sein. Die Leistung muss entschädigt werden und darf in einem neuen ZKB-Gesetz auch nicht ungeregelt bleiben. Es darf nicht so sein, dass die Entschädigung, die bezahlt wird, mehr oder weniger freiwillig bleibt. Über die Höhe der Abgeltung kann man diskutieren. Mit der FDP-Fraktion habe ich mich hier im Minderheitsantrag 1 der St. Galler Vorlage bedient, die eine äusserst bescheidende Abgeltung vorsieht. Man kann sich fragen, ob dieser Rahmen genügt, oder ob der Kantonsrat aufgrund der oberen Begrenzung von 0,8 Prozent nicht ohne Gebühr eingeschränkt würde. Ich habe deshalb einen eigenen Minderheitsantrag eingebracht, der vorsieht:

Minderheitsantrag Dr. Jörg N. Rappold, Dr. Jean-Jacques Bertschi und Hans-Peter Portmann

§ 6 Abs. 1 und 2 unverändert

Die Bank leistet dem Staat für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung. Diese beträgt 0,3 - 0,8 Prozent der nach Bundesrecht erforderlichen Eigenmittel der Bank.

Der Kantonsrat, auf Antrag der Kommission, bestimmt den massgeblichen Prozentsatz.

Abs. 4 unverändert

Man könnte einen Minimalsatz nehmen, um einfach das Prinzip festzuhalten. Noch besser wäre es, man würde einfach das Prinzip festlegen; dann wäre man im Satz frei. Sämtliche Fachleute, wie auch die massgebenden Kreise aus der Bankenkommission und der Eidgenössischen Finanzdirektion, erachten eine Abgeltung für die Staatsgarantie als systemimmanent und als zwingend. Im Übrigen empfiehlt die Eidgenössische Kartellkommission den zuständigen kantonalen Behörden ausdrücklich zu prüfen, ob die Staatsgarantie – wenn diese schon nicht eingeschränkt oder gar aufgehoben wird – angemessen abgegolten wird. Man kann sich fragen, ob der Staat nicht gleichzeitig gezwungen werden müsste, eine Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie zu machen – vielleicht tut er dies bereits, ich weiss es nicht, der Herr Finanzdirektor hat mir hierzu keine Angaben gemacht. Die Rückstellungen könnten mit der jährlichen

Abgeltung geüffnet werden, sei das nun gemäss der vom Kantonsrat beschlossenen Höhe, oder gemäss der Höhe aufgrund des Minderheitsantrages 1 – dies so lange bis die Staatsgarantie wegfällt und der Staat damit aus der Sekundarhaft entlassen wird.

Aber wenn wir natürlich noch allerlei «Kässeli» füllen wollen, wie das in einem Antrag von Julia Gerber Rüegg noch vorgeschlagen wird, glaube ich, haben wir auch kein Geld mehr für die Rückstellungen. Und die Staatsgarantie ist ein Risiko, das Rückstellungen verlangt. Wenn wir das nicht tun, so meine ich, so meine ich, mit meinen Freunden aus der FDP, machen wir unsere Aufgaben nicht richtig und schaffen ein System, das – vor allem im Krisenfall – nicht ordnungsgemäss funktionieren kann.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich spreche sehr gern nach Herrn Rappold, wenn es um diese Sache geht. Ich gebe gerne zu, dass es bei § 6 um einen durchdachten Minderheitsantrag geht. Allerdings haben Sie dies soeben bereits wieder relativiert, indem Sie offenbar einen eventuellen Minderheitsantrag aus Ihrer eigenen Küche einbringen. Das ist Ihr gutes Recht. Ich betone noch einmal, in den §§ 1, 2 und 3 war die Sache meines Erachtens nicht durchdacht. Sie sind intelligent und politisch erfahren genug, um zu wissen, dass man nicht einfach einen Paragraphen formulieren kann, um ihn dann hier auszulegen, weil er nachher im Gesetz steht und für alle verständlich sein muss. Mit § 6 habe ich also keine Mühe. Ihr Minderheitsantrag ist völlig gerechtfertigt. Das ist eine politische Auseinandersetzung. Deshalb werde ich Sie als Person überhaupt nicht angreifen. Ihre vorhin geäusserte Verletzlichkeit habe ich allerdings nicht verstanden.

In § 6 verlangt Herr Rappold eine Abgeltung der Staatsgarantie. Sie haben gemerkt, dass er jetzt selbst zugegeben hat, dass die Grenze von 3 bis 8 Promille relativ eng ist. Wenn Sie das jetzt ausrechnen, kommen Sie zu Abgeltungen in der Höhe von 6 bis 16 Millionen Franken. Und das ist genau das, was die Kantonbank während all der Jahre aus ihrem eigenen Verständnis heraus, dem Staat sicher abgeliefert hat. In der Auseinandersetzung, die wir hier führen, geht es eigentlich nicht um die Frage der Abgeltung, sondern darum, wer dies beschliesst. Beim Leistungsauftrag in § 2 habe ich bereits angetönt, dass es Sache des Bankrates ist, zu beschliessen, wie hoch die Gewinnausschüttung an den Kanton sein muss. Es sitzen einige Bankräte in diesem Rat, und ich denke, dass auch nach der heutigen Diskussion und nach der Beratung

dieses Gesetzes im Bankrat noch einmal ganz klar festgenagelt wird, dass diese Bank dem Staat Gewinn und auch Abgeltung für diese subsidiäre Haftung des Staates abzuliefern hat. Das war ja auch immer die Ausschüttungspolitik der ZKB: Sie hat gesagt, dass sie in fetten Jahren vielleicht etwas zurück behält und nicht den ganzen Gewinn ausschüttet, um in mageren Jahren eine Abgeltung, einen Gewinn ausschütten zu können, der diese 6 bis 16 Millionen Franken in jedem Fall beinhaltet. Nun plädiere ich dafür, dass wir weiterhin diese Gewinnausschüttungen in den Händen des Bankrates lassen und sie nicht in dieses Parlament nehmen. Beide Anträge, Herr Rappold, würden bedingen, dass dieser Rat in Zukunft über die Gewinnausschüttung der ZKB spricht. Wenn die Bank eine Abgeltung für die Staatsgarantie ausschüttet, können Sie sicher sein, dass das vom Gewinn abgezogen wird. Der Gewinn wird dann einfach schmaler. Und wenn sie mehr ausschütten soll, hat dieser Rat eben zu beschliessen, dass die Gewinnausschüttung auf Kosten der Reservenbildung höher angesetzt wird. Das möchte ich in den Händen des Bankrates belassen und nicht diesem Parlament übergeben.

Ich bin erstaunt, dass nun dieser Antrag ausgerechnet von bürgerlicher Seite kommt. Denn es ist doch in vielen Geschäften so, dass die FDP sagt, man solle das einer funktionalen Grösse, eben dem Bankrat, überlassen. Das muss auch in diesem Fall nicht jedesmal breitgewalzt werden, wir würden uns eh nicht einigen. Hier und dort kämen Begehrlichkeiten auf. Das ist alles andere als «wif!», diese Diskussion über die Ausschüttung des Gewinnes nun in diesen Rat zu verlegen. Aber es ist eine Illusion zu meinen, dass mit der Abgeltung der Staatsgarantie die Ausschüttung der Banken einfach höher würde. Denn wenn eine Bank Staatsgarantie ausschüttet, sind das Aufwendungen, und das würde letztlich an der übrigen Ausschüttung an Kanton und Gemeinden einfach wieder abgezogen. Mit der Regelung in diesem Gesetz wäre sogar zu befürchten, dass durch die Ausschüttung der Staatsgarantie der Kanton schon wieder mehr Geld bekäme, als mit der neuen Regelung. Das ist die Idee des neuen Gesetzes, dass in den Gemeinden, wo die ZKB eine Niederlassung hat, etwas Geld einfliesst. Mit der Staatsgarantie bekommt einfach der Staat wieder etwas mehr als die Gemeinden. Das sehe ich nicht ein. Ein weiterer Punkt, der mir zu denken gibt, betrifft die Staatsgarantie, Herr Rappold hat es angetönt. Eigentlich müsste ja der Staat Rückstellungen machen. Die 6 bis 16 Millionen Franken müssten also nicht in die allgemeinen Staatsmittel fließen, sondern in einen Fonds. Ich glaube, dass die FDP inkonsequent

ist, wenn sie heute den Finger hebt und sagt: Achtung, dieser Staat müsste im Falle eines Crash für die ZKB subsidiär einstehen können. Gleichzeitig lebt die FDP ihre Steuerpolitik so, dass dieser Staat ausgeblutet wird. Wenn es Ihnen ernst wäre, Herr Rappold, dürfte man doch diese Steuerpolitik der laufenden Staatsverschuldung nicht weiter betreiben. Dann müsste man doch einen Fonds äufnen, der im schlimmsten Fall eben für die Bank einstehen könnte. Gerade das aber wollen Sie nicht. Und ich entnehme Ihrem Antrag auch nicht, dass dann diese Staatsgarantie, wie gesagt, auf die hohe Kante gelegt würde. Vielmehr würde sie wieder in die allgemeinen Steuermittel einfliessen. Letztlich geht es nur darum, dass die ZKB mehr Gewinn ausschütten soll. Das liegt aber heute schon in der ausschliesslichen Kompetenz des Bankrates, und Sie haben einige Bankräte hier im Gremium. An ihnen liegt es, die Gewinnausschüttung höher festzusetzen. De facto ändert sich also nichts, weil die ZKB schon heute mit ihrer Ausschüttungspolitik immer klar die Staatsgarantie in der hier geforderten Höhe dem Staat gegenüber abgegolten hat. Ich bin deshalb nach wie vor der Meinung, dass der Mehrheitsantrag besser ist, weil er im Bankrat entschieden wird, und das ist das angemessene Gremium.

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich): Es geht nicht darum, wie viele Prozente es sein sollen. Es geht auch nicht darum, ob es 6 bis 16 Millionen Franken sind. Das mag für die letzten Jahre so gewesen sein. Vielleicht macht diese Bank aber einmal Milliarden Gewinne und dann wären es mehr. Das hoffen wir ja alle. Aber es geht um den Grundsatz, Herr Büchi, dass hier eine Leistung erteilt wird, die in diesem Staate und auf der ganzen Welt etwas kostet. Und wir verlangen nichts dafür. Das ist meiner Meinung nach letztlich Betrug am Steuerzahler und an der Steuerzahlerin. Sie können den Steuerzahlern und den Steuerzahlerinnen sagen, dass wir ihnen als ihr Parlament aufgezwungen haben, dass sie eine Garantie leisten müssen. Wie hoch diese Garantie ist, wissen wir nicht, sie könnte auch unbegrenzt sein. Aber die Steuerzahler und Steuerzahlerinnen bekommen dafür nichts. Ich glaube, Juristen könnten mich da korrigieren. Ich denke, dass es ein Klagerecht nach OR (Obligationenrecht) gibt, wenn solches in der Privatwirtschaft geschieht, wenn einem ein solches Geschäft ohne marktgängige Leistungsabgeltung aufgezwungen wird.

Genau das aber machen Sie hier, und das müssen Sie den Steuerzahlerinnen und den Steuerzahlern erklären. Ich wundere mich sogar, dass es vor allem SP-Kreise und Grüne sind, die immer

Steuererhöhungen und von unseren Leuten noch mehr Geld wollen, die jetzt genau diese Richtung beschreiten. Anschliessend werden sie einfach gewisse Leistungen verlangen und nicht ehrlich sagen, was diese wert sind, was sie kosten und wieviel möglicherweise eben auch jeder Einzelne dafür bluten muss. Das ist nicht in Ordnung. Es geht hier um einen Grundsatz und nicht um die Ausführung.

Noch ein Wort zum Argument Herrn Büchis, der grösste Teil des Bankrates sitze hier in diesem Rat. Ja, ich frage Sie: Sind sie jetzt Kantonsräte, welche die Bank überprüfen müssen, oder sind sie Bankräte, welche die strategische Führung der Bank übernehmen? Einerseits wollen sie über all diese Fragen im Bankrat entscheiden, doch andererseits sind sie trotzdem hier im Kontrollorgan, nämlich im Kantonsrat. Das geht nicht auf. Das ist das Dilemma dieser Kantonalbank, nämlich diese politische Verwischung. Darum werden wir bei jeder Frage wieder auf das gleiche Problem kommen.

Liliane Waldner (SP, Zürich): Ich möchte mich dagegen wehren, dass Herr Portmann mit solch heftigen Ausdrücken wie «Betrug an den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern» einfährt. Ich muss doch feststellen, dass diese Zürcher Kantonalbank den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern gehört. Sie werden nicht betrogen, wenn wir im Gesetz keinen Prozentsatz für die Abgeltung der Staatsgarantie festlegen. Dieser Betrag, der abgezogen werden müsste für die Abgeltung der Staatsgarantie, würde natürlich den Gewinn der Kantonalbank schmälern, Herr Portmann. Damit käme natürlich eine der Anspruchsgruppen eindeutig zu kurz und das wären die Gemeinden, die ebenfalls mit einem Drittel am Gewinn teilhaben. Also: Mässigen Sie sich, wenn Sie von «Betrug an den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern» reden. Ich könnte genauso sagen, dass Sie mit dieser Abgeltung der Staatsgarantie den Gemeinden einen möglichen Anteil am Gewinn entziehen. Die Staatsgarantie hat natürlich eine Funktion, und sie wird nicht gratis gegeben, wie Sie das behaupten. Vielmehr steht sie auch im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag und wir haben ja absichtlich neu in das Gesetz aufgenommen, dass die Kommission zur Prüfung von Rechnung und Geschäftsbericht verpflichtet ist zu überprüfen, inwiefern dieser Leistungsauftrag erfüllt wird.

Ihnen möchte ich einfach noch einmal sagen, dass die Staatsgarantie noch eine andere Funktion hat, die im Interesse der breiten

Allgemeinheit steht, nämlich die Spareinlagen zu schützen. Es ist eine Art konsumentenschützerische Regelung mit der Staatsgarantie und ich bin überzeugt, dass sie ihre Auswirkungen – im Umgang mit den ihr anvertrauten Geldern – eben auch auf die Privatbanken hat. Solange es eine Bank auf dem Markt gibt, welche eine Garantie für die Spareinlagen bietet, müssen sich auch andere Banken gegenüber diesen eingelegten Geldern – allein schon aus Marktgründen – sorgfältiger verhalten. Sonst würden nämlich alle Leute das Geld zur Zürcher Kantonalbank bringen. Also das ist noch eine weitere konsumentenschützerische Seite dieser Staatsgarantie. Deshalb können wir diesen Antrag getrost ablehnen.

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen): Herr Portmann sagt, es komme nicht auf die prozentuale Höhe an. Also ist ihm diese Höhe egal. Also kommt es auch nicht darauf an, ob wir das im Gesetz haben oder nicht. Denn bis heute hat die ZKB der Staatskasse jedes Jahr ihren Obolus entrichtet, ob es gut oder schlecht gelaufen ist. Auch in schlechten Zeiten hat die Kantonalbank dem Staat 20 Millionen Franken zukommen lassen. Im Übrigen hat die Kantonalbank das Grundkapital immer voll verzinst, das letzte Mal handelte es sich um rund 107 Millionen Franken. Ich glaube, wir können der Fassung der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Herr Züblin hat vorhin gesagt, dass die Bank dem Staat einen Teil ihres Gewinns abliefert. Wir haben auch gesagt, dass möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt, nicht bei dieser Revision, über diese Frage nachzudenken sei. Es kommt noch ein Weiteres hinzu: Sie haben den § 2 in der ursprünglichen Fassung der Kommission verabschiedet. Das heisst, dass die von der Minderheit geäusserten Wünsche eigentlich mit § 2 nicht mehr im Einklang stehen. Vielleicht noch ein Wort zu Herrn Portmann. Er hat vorhin das Wort «Betrug» verwendet. Das ist ein ziemlich starkes Stück. Denn jede andere Bank, die nun zugegebenermassen und vernünftigerweise Rückstellungen machen muss, muss entsprechend weniger Steuern bezahlen. Ich würde mich davor hüten, ein solches Vorgehen als Betrug zu qualifizieren. Aber wenn man Ihre Ausdrucksweise nehmen würde, könnte man sehr gerne Parallelen anstellen. Es wird aber ganz sicher nicht gegenüber dem Steuerzahler und der Steuerzahlerin betrogen.

Zusammenfassend: Die EVP-Fraktion wird ebenfalls dem Kommissionsantrag zustimmen.

Franz Cahannes (SP, Zürich): Unsere Fraktion wird aus zwei Gründen diesen Antrag ablehnen: Erstens ginge es um eine, unabhängig vom jeweiligen Jahresergebnis, feste Verpflichtung. Zweitens, und darauf hat Herr Büchi schon hingewiesen, trägt der Bankrat die Verantwortung für die strategischen Entscheide und befindet auch über die entsprechenden Gewinnverteilungen. Sofern ich Sie richtig verstanden habe, Herr Rappold, würde Ihr Eventualantrag die Sache nur «verschlimmbessern». Man muss sich vorstellen, dass der Kantonsrat jährlich nach rein politischen Kriterien den festen Abgeltungssatz beschliesst. Bei Ihrem Eventualantrag wäre der Kantonsrat nicht einmal an einen gewissen Prozentsatz gebunden. Sollte diese Bank dann tatsächlich in eine Schieflage geraten, wären nicht wir Kantonsratsmitglieder haftbar, sondern nach wie vor der Bankrat. In der Privatwirtschaft würde man garantiert nie zulassen, dass das haftbare Organ nicht auch diese grundsätzlichen Entscheide fällt. Aus diesem wesentlichen Grunde kommt eine Zustimmung zum Haupt- oder Eventualantrag für uns überhaupt nicht in Frage.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Wir sind Herrn Rappold dafür dankbar, dass er seinen Minderheitsantrag modifiziert und in Absatz 3 den zweiten Satz streicht. Dieser Version wird die Fraktionsmehrheit zustimmen. Ich will Ihnen auch ganz kurz sagen warum: Erstens brauchen der Bankrat und die Bank dieses Signal, um zu wissen, dass sie die Staatsgarantie abgelten müssen. Es ist wichtig für das Geschäftsgebaren. Wir wollen eine gewinnorientierte Bank mit einem Leistungsauftrag. Aber diese Leistung soll abgegolten werden. Zweitens: Dass der Kantonsrat als der eigentliche Besitzer dieser Bank, mindestens treuhänderisch für die Steuerzahler, über die Geschäftspraktiken der Bank, deren Gewinn und besonders über die Abgeltung mitentscheiden kann, scheint uns wesentlich. Ich verstehe Herrn Büchi nicht, wenn er gerade bei dieser entscheidenden Frage über das Mitspracherecht des Kantonsrates, Kritik übt. Er, der sich sonst immer vehement für das Mitspracherecht des Kantonsrates einsetzt. Wir unterstützen den Antrag Rappold in dieser modifizierten Form. Das ist das richtige Signal an die Bank, wie sie künftig geführt werden muss.

Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf): Das Votum von Frau Waldner hat mich provoziert, das Wort zu ergreifen. Wenn sie die konsumentenschützerische Seite der Staatsgarantie hervorstreicht, habe ich damit sehr grosse Mühe. Selbst die kleine, ehemalige Liechtensteinische Landesbank hat von sich aus darauf verzichtet, die Staatsgarantie weiterzuführen, weil diese nämlich eine Sicherheit vorspiegelt, die in Wirklichkeit durch eine Staatsgarantie nicht zu leisten ist. Keine grosse Bank könnte es sich leisten, mit so wenig Sicherheit, wie es eben eine Staatsgarantie zu bieten in der Lage ist, zu funktionieren. Es braucht mehr, Frau Waldner, und den konsumentenschützerischen Aspekt der Staatsgarantie können Sie vergessen.

Auf der anderen Seite wird eben gerade diese Staatsgarantie zu einem grossen Risiko für uns Steuerzahler. Das hat mit Konsumentenschutz gar nichts zu tun. Dass dafür mindestens eine Abgeltung zu leisten ist, wäre nichts als sinnvoll, wenn wir die Staatsgarantie schon nicht loswerden.

Dann liegt mir daran nochmals hervorzuheben, was Herr Schaller vorhin angesprochen hat: Im Kantonsrat nehmen wir auf eine – zwar bescheidene, doch immerhin – auf irgendeine Art die Funktion der Generalversammlung einer Grossbank wahr. In diesem Sinne wäre es ja mehr als sinnvoll, dass wir auch über den Gewinn der ZKB ein Wort mitreden könnten. Bei jeder Grossbank ist es so, dass die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates den Gewinn festlegt. Dass das ausgerechnet bei uns nicht so sein soll, ist mir nicht klar. Ich bitte Sie, dem Antrag von Herrn Rappold zuzustimmen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Wenn Ihnen nicht klar ist, dass wir nicht mitreden, muss ich Sie bitten, das Gesetz zu lesen. Es stimmt einfach nicht.

Und Herr Schaller, auch was Sie hier verbreiten, stimmt nicht. Dieser Rat hat jedes Jahr die Rechnung der ZKB abzunehmen, das machen wir im November. Das ist zwar spät, aber wir machen es. Herr Portmann und Herr Bretscher, es ist jedem von Ihnen unbenommen, den Antrag zu stellen, dass die Gewinnausschüttung, wegen der Abgeltung der Staatsgarantie, höher ausfallen soll. Wenn Sie aber einfach sagen, die Staatsgarantie soll abgegolten werden, wird der Gewinn schmaler. Dann ändert sich überhaupt nichts, weder für den Staat noch für die Bank, sondern nur für die Gemeinden, Frau Waldner hat es gesagt.

Nun wollen Sie hier jedes Jahr den Antrag stellen, den Gewinn zu erhöhen. Es hat einmal ein FDP-Mitglied gegeben, welches dies jedes Jahr versucht hat; es wurde auch in der eigenen Fraktion nicht mehr ganz ernst genommen. Doch ist das vielleicht ein Problem der Fraktion und nicht jenes Mitglieds. Das waren die fetten Jahre der ZKB. Sie können das jedes Jahr tun, Herr Bretscher. Wir sind die Generalversammlung, und stellen Sie sich einmal vor, Sie finden eine Mehrheit, und die Rechnung wird nicht abgenommen weil die Gewinnausschüttung zu tief ist. Dann wird das subito geändert. Aber, Herr Schaller, wie wollen Sie das denn festlegen? Wenn der Kantonsrat nach dem Antrag von Herrn Rappold beschliessen soll, wieviel für die Staatsgarantie abzugelten ist, dann müsste dieser Rat das machen, bevor die Geschäftszahlen vorliegen. Oder er würde es nach der Prüfung der Rechnung im November machen. Dann könnte die ZKB die Bilanz gar nicht fertigstellen, weil sie nicht wüsste, wieviel sie für die Staatsgarantie abzuliefern hätte. Ich bin gespannt, ob der Herr Bankpräsident mir erklären könnte, wie die Bank ihr Geschäftsjahr abschliessen soll, falls dieser Eventualantrag angenommen wird. Es sei denn, der Kantonsrat entscheide in Unkenntnis aller geschäftlichen Entwicklungen des letzten Jahres zum voraus, wieviel die Bank für die Staatsgarantie abzuliefern hat. Das kann ja wohl nicht Ihr Ernst sein, wenn es eben um einen absoluten Betrag geht und nicht nur Make-up oder «Windowdressing» sein soll. Ich bitte Sie, auch aus diesen praktischen Gründen, den Antrag abzulehnen. Er ist nicht durchführbar. Wenn Sie in diesem Rat der Meinung sind, der Gewinn sei zu klein, hat jede und jeder Einzelne von uns das Recht, hier einen Antrag zu stellen. Wir sind die Generalversammlung, Herr Bretscher, das steht auch so im Gesetz.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Die Empfindlichkeit von Frau Waldner bezüglich des Wortes «Betrug» kann ich schwerlich nachvollziehen, denn in Ihrer unmittelbarsten Nachbarschaft sitzt jemand, der kürzlich in der Öffentlichkeit den Begriff des «legalen Betrages» in Bezug auf das Steuerverhalten der privaten Banken zum Besten gegeben hat. Seien Sie doch nicht überempfindlich, sondern besinnen Sie sich auf die aus Ihren Kreisen geäusserten Worte. Für mich ist die Staatsgarantie überholt, und ich kann mich dieser Staatsgarantie aus grundsätzlichen Gründen, die ich bereits beim Zweckartikel dargelegt habe, nicht anschliessen. Denn ich halte dafür, dass damit den Stimmbürgern und insbesondere den Steuerzahlern

tatsächlich Sand in die Augen gestreut wird. Und sprechen Sie einmal mit jenen Stimmbürgern, die bereits zur Kasse gebeten wurden in anderen Kantonen, dann wissen Sie, weshalb die Staatsgarantie heute auch in der Bevölkerung nicht mehr denselben Stellenwert hat, wie auch schon.

Um die Terminologie der hehren «Neuen Zürcher Zeitung» aufzunehmen, erdreiste ich mich also auch heute nochmals, die Staatsgarantie in Zweifel zu ziehen. Und mein lieber Ratskollege Rappold, ich frage mich tatsächlich, was ist denn der grössere Sündenfall? Du hast von einer Ausfallbürgschaft gesprochen. Tatsächlich kann diese Bürgschaft ausfallen, gemessen an der Situation des Staatshaushaltes des Kantons Zürich. Der Kantonalbankpräsident hat mir in Aussicht gestellt, zu meiner in der letzten Sitzung vorgetragenen Frage noch eine Antwort zu geben. Von Seiten der Regierung habe ich sie noch nicht erhalten. Bezüglich Regierungsrat Honegger befand ich mich offensichtlich in einem Irrtum. Ich glaubte, man hätte ihn des Platzes verwiesen. Wie ich mittlerweile feststellen konnte, hat er sich selbst vom Platz zurückgezogen, hat sich selbst die rote Karte gegeben. Ich weiss nicht warum, wegen eines Fouls oder weil ihm das Spiel a priori aussichtslos erschien. Immerhin stelle ich heute fest, dass er sich aus diesem Stadion zurückgezogen hat.

Liliane Waldner (SP, Zürich): Herr Heitz, ich muss Ihnen antworten. Diese Kritik, die von meinem Kollegen Peter Vonlanthen gegenüber den Geschäftsbanken geäussert wurde, liegt auf einer ganz anderen Ebene als die Frage der Staatsgarantie der Kantonalbank, respektive der Nichtberücksichtigung eines Prozentsatzes für die Abgeltung der Staatsgarantie. Hier haben die privaten Geschäftsbanken durch hohe Rückstellungen ihren Gewinn verkleinert. Im Falle der Zürcher Kantonalbank nehmen wir als Organ den Geschäftsbericht ab, und wir können Einfluss nehmen, wie der Gewinn aussehen könnte. Es kann hier also nicht darum gehen, dass es möglich ist, einen Betrug am Volk durchzuführen.

Ich möchte nochmals auf einen anderen Aspekt der Staatsgarantie hinweisen, der für die Allgemeinheit von Wert ist. Dank der Staatsgarantie hat die Zürcher Kantonalbank als einzige Schweizer Bank neben der SBG das Trippel-A-Rating. Das ermöglicht natürlich unserer Bank, sich auf dem Geld- und Kapitalmarkt unter günstigen Bedingungen zu finanzieren, und dies ermöglicht wiederum der

Zürcher Kantonalbank, auch eine entsprechende Politik bei den Hypothekarzinssätzen zu betreiben. Das kommt wiederum der Allgemeinheit zugute.

Dr. Jörg N. Rappold (FDP, Küsnacht): Ich ziehe meine Unterstützung für den Minderheitsantrag, den ich selber aus der Kommission gestellt habe, zurück und bitte meine Kollegen Bertschi und Portmann das – zugunsten meines Minderheitsantrages, der keine Angabe eines Mindestprozentsatzes enthält – auch zu tun. Ich glaube, es ist sinnvoller, und ich meine auch eine Eventualabstimmung oder irgend etwas Ähnliches hat wenig Sinn. Es geht mir auch nicht um das Prinzip und ich meine, es wäre besser, wir würden ohne Grenzen sagen, dass es eine jährliche Abgeltung für die Staatsgarantie gibt. Wir entscheiden darüber frei.

Ratspräsidentin Esther Holm: Herr Bertschi und Herr Portmann, Sie können durch Kopfnicken zustimmen, wenn Sie wollen. Ich sehe, Sie sind einverstanden. Gut, dann ist der gedruckte Minderheitsantrag vom Tisch. Die Fassung von Herrn Rappold würde einfach heissen: «Die Bank leistet dem Staat für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.» Der zweite Satz würde entfallen. Der dritte Satz würde unverändert bleiben.

Dr. Hermann Weigold (Präsident des Bankrats): Ich spreche nicht zuletzt wegen der Anfrage von Ratskollege Heitz, betreffend Staatsgarantie. Es handelt sich um eine Anfrage, die auch die ZKB betrifft und entgegen der üblichen Gepflogenheiten bisher nicht zur Stellungnahme unterbreitet wurde. Im Hinblick auf diese Anfrage erlaube ich mir, etwas ausführlicher zu werden.

Meine Damen und Herren, immer wieder wird mit dem Hinweis auf die Staatsgarantie Unsicherheit und Misstrauen gesät, den Stimmberechtigten und Steuerzahlern Angst gemacht. Am vergangenen Freitag hat auch Finanzdirektor Honegger im «Tages-Anzeiger» diese Trommel gerührt, wobei ich nicht so ganz überzeugt bin, ob er mit seinen Ausführungen so sehr das Wohl des Steuerzahlers im Auge hatte. Ich glaube viel mehr, dass er sich von einer Voll- oder Teilprivatisierung der Bank mit entsprechenden Aktienverkäufen eine Voll- oder Teilsanierung der Staatsfinanzen erhofft. Jedenfalls war in den Effort-Programmen zur Sanierung der Staatsfinanzen ein Ertrag einer teilprivatisierten Kantonalbank vorgesehen.

Noch drei Vorbemerkungen bevor ich zur Frage der Abgeltung komme:

1. Bevor der Steuerzahler zum Zuge käme, müssten – wegen des subsidiären Charakters der Staatsgarantie –, das Dotationskapital von fast 2 Milliarden Franken, die allgemeinen gesetzlichen Reserven von etwa 400 Millionen Franken, die allgemeinen gesetzlichen Reserven für Bankrisiken von circa 900 Millionen Franken, die Rückstellungen von circa 2 Milliarden Franken und letztlich auch die stillen Reserven aufgebraucht sein. Diese stillen Reserven, die in der Bilanz unter sonstigen Passiven enthalten sind, möchte ich nicht detailliert beziffern, weil sie eben still sind. Sie liegen aber in der Bewertung der bankeigenen Liegenschaften, des bankeigenen Wertschriftenbestandes und in der auf den Merkfranken abgeschriebenen Beteiligung.
2. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass die ATAG als externe bankengesetzliche Revisionsstelle in ihrem Bericht vom 28. Januar dieses Jahres bestätigt hat, dass ausreichend Rückstellungen und Wertberichtigungen vorhanden sind, dass die Fondsliegenschaften vorsichtig bewertet sind und dass aufgrund der bestehenden Rückstellungspraxis die Bildung einer Sonderrückstellung à la Grossbanken nicht notwendig ist.
3. Hätte der Kanton die über die Verzinsung des Dotationskapitals hinaus abgelieferten Beiträge in ein «Kässeli» gelegt und dieses verzinst, wären bis heute bereits über 1,5 Milliarden Franken zusammengekommen.

Nun aber zur Frage der Abgeltung: Bei einer Kantonalbank, die in ihrer Rechtsform eine öffentlich-rechliche Anstalt ist, macht die Abgeltung der Staatsgarantie, meines Erachtens, keinen Sinn. Die Bank gehört dem Kanton, Garant ist der Kanton und der Kanton ist auch zuständig für die Erteilung der Betriebsbewilligung. Eine Abgeltung wäre eine Leistung des Kantons an sich selber. Es wäre dasselbe, als würden Sie einen Geldschein aus der Brieftasche ins Portemonnaie stecken. Anders liegen die Dinge bei Kantonalbanken, welche die Form einer Aktiengesellschaft haben: Der Privataktionär trägt nur das Risiko im Umfang seiner Beteiligung, der Kanton hingegen trägt, zusätzlich zum Kapitalrisiko, ein vollumfängliches Garantierisiko, eben die vollumfängliche Staatsgarantie. Ob die Staatsgarantie überholt ist oder nicht, haben wir, Herr Heitz, jetzt nicht zu entscheiden. Sie wissen genau, dass die Staatsgarantie einstweilen konstitutives Element einer Kantonalbank ist.

Wenn eine Kantonalbank die Form einer Aktiengesellschaft hat, macht es Sinn den Kanton gegenüber den Privataktionären, wegen seines zusätzlichen Risikos, auch zusätzlich zu entschädigen. Dann scheint es mir systemimmanent zu sein, Herr Rappold.

Obwohl jetzt der zweite Satz von Absatz 2 zurückgezogen wurde, gestatte ich mir, zwei oder drei Bemerkungen zu jenen Ansätzen bei anderen Kantonalbanken im Zusammenhang mit der Abgeltung der Staatsgarantie zu machen. Wir kennen in der Schweiz bisher drei Lösungsansätze: Im Kanton Zug wird dem Kanton eine «Superdividende» ausgerichtet, der Kanton erhält gegenüber dem normalen Aktionär einen Zuschlag auf seiner Dividende von 10 Prozent; Dann gibt es auch die St. Galler Lösung. Dort wird dem Kanton eine Abgeltung von 0,3 bis 0,8 Prozent der erforderlichen Eigenmittel zugewiesen. Dies entspricht dem Antrag von Herrn Rappold, wobei der effektive Prozentsatz zwischen Regierung und Bank ausgehandelt werden muss. Herr Rappold, es ist aber interessant, dass der Kanton St. Gallen die Abgeltung der Staatsgarantie nicht konsumieren darf. Er ist verpflichtet, diese Abgeltung gleich wie den Überschuss aus dem Verkauf von Aktien separat zurückzustellen. Nur so ist bei einem allfälligen Missmanagement der Bank, wo die Staatsgarantie zum Zuge käme, der Steuerzahler geschützt. Schliesslich kennen wir in der Schweiz auch das Berner Modell. Ich zitiere aus Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Umwandlung der Berner Kantonalbank in eine AG : «Die AG Berner Kantonalbank leistet dem Kanton für die Garantie eine Kommission im Bereich zwischen 3 und 5 Basispunkten. Sie wird auf der Basis der Fremdgelder berechnet. Die Garantiekommission wird vom Regierungsrat jährlich nach Anhörung des Verwaltungsratspräsidenten der Geschäftsleitung der Bank festgesetzt.» Das sind die drei heutigen Lösungen bezüglich der Kantonalbanken als Aktiengesellschaften. Sie wissen aber, dass Ratskollege Portmann dem «Tages-Anzeiger» vom 3. Juni 1996 eine etwas ungenau errechnete Abgeltung der Staatsgarantie zum Besten gegeben hat. Er geht davon aus, dass die ZKB Ausleihungen ohne Deckung in der Höhe von 6,5 Milliarden Franken ausstehend habe. Davon seien circa 4 Milliarden Franken der Eigenmittel gedeckt, weshalb der Steuerzahler schlimmstenfalls 2,5 Milliarden Franken übernehmen müsste. Da etwa 3 Prozent Rendite einer mittelfristigen Bundesobligation entsprächen, sei eine Entschädigung von 75 Millionen Franken für die Staatsgarantie angemessen. Ich möchte diese Zahlen nicht weiter kommentieren. Ich möchte aber festhalten, meine

Damen und Herren, dass die ZKB, gemäss dem Berner Modell, zwischen 16 und 26 Millionen Franken, das sind 0,3 bis 0,8 Prozent der Eigenmittel abliefern. Gemäss der St. Galler Methode hätte sie zwischen 8 und 20 Millionen Franken aufzuwenden. Das ist jedenfalls bei beiden Modellen eher weniger als die ZKB zur Zeit über die Verzinsung des Dotationskapitals hinaus dem Kanton als Gewinn abliefern.

Ich erachte die Abgeltung der Staatsgarantie nur dann als angezeigt, wenn unterschiedliche Risikoträger an der Bank beteiligt sind – eben private Aktionäre und der Staat mit seiner vollumfänglichen Haftung. Im Falle einer öffentlich-rechtlichen Anstalt macht eine Abgeltung keinen Sinn. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag, auch in der modifizierten Art, abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Dr. Jörg N. Rappold, Dr. Jean-Jacques Bertschi und Hans-Peter Portmann betreffend § 6 mehrheitlich ab.

Somit ist § 6 in der Fassung der Kommissionsmehrheit genehmigt.

§7: Keine Bemerkungen; genehmigt.

§8: Keine Bemerkungen; genehmigt.

§9: Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 10.

Die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit regelt das Geschäftsreglement.

Dr. Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): Anstelle des Kommissionsantrages wurde irrtümlicherweise die bisherige Gesetzesformulierung in die Vorlage 3467 a aufgenommen. Der einstimmige Kommissionsantrag lautet hierzu: «Die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit werden durch das Geschäftsreglement geregelt.» Ich bitte Sie, den von der Kommission vorgeschlagenen sprachlich korrekten, in Passivform gestalteten Text zu übernehmen.

§ 10: Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 10 lautet neu: «Die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit werden durch das Geschäftsreglement geregelt.»

§ 11.

Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates.

Dem Kantonsrat obliegt:

1. die Wahl der Mitglieder des Bankrats und des Bankpräsidiums sowie des Chefinspektors auf eine Amtsdauer von vier Jahren;
2. bis 6.: unverändert.

Dr. Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): Neu ist, dass der die Oberaufsicht über die ZKB ausübende Kantonsrat die bankengesetzlich vorgeschriebene externe Revisionsstelle zu wählen und zu bestätigen hat. Ein Antrag in der Kommission auf nur noch einen vollamtlichen Präsidenten und einen Präsidialausschuss wurde nach längerer Diskussion und nach Rücksprache mit den Fraktionen abgelehnt. Die Kommission bleibt bei der Lösung mit einem vollamtlichen Dreierpräsidium. Auf die Gründe werde ich bei § 16 betreffend des Bankpräsidiums zurückkommen.

Entgegen der Fassung des Bankrates beantragt die Kommission in Punkt 1, dass neben den Mitgliedern des Bankrates und des Bankpräsidiums auch der Chefinspektor vom Kantonsrat gewählt wird. Damit soll insbesondere die Unabhängigkeit und die Position des für die interne Kontrolle verantwortlichen Chefinspektors gestärkt werden. Diese Lösung bringt auch den politischen Stellenwert zum Ausdruck, den der Kantonsrat einer internen, von Geschäftsleitung und Bankrat möglichst unabhängigen Kontrollinstanz beimisst. Namens der einstimmigen Kommission bitte ich Sie, § 11 in der vorliegenden Fassung gutzuheissen.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 12

Absätze 1 und 2: unverändert.

Die Kommission prüft, ob Jahresrechnung und allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen, insbesondere überwacht sie die Erfüllung

des Leistungsauftrags. Die Kommission stellt dem Kantonsrat Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts sowie über die Entlastung der Bankorgane. Sie überwacht den Vollzug von rechtskräftigen Anordnungen der Eidgenössischen Bankenkommission.

Die Kommission ist befugt, in Absprache mit dem Bankpräsidium bei Geschäftsstellen sowie der Pfandleihkasse Visitationen durchzuführen.

Minderheitsantrag Hans-Peter Portmann und Dr. Jörg N. Rappold

§ 12. Der Kantonsrat bestellt auf seine Amtsdauer eine Kommission von neun Mitgliedern zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Bank. Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Geschäftsgeheimnis.

Abs. 2 aufgehoben.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Dr. Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): § 12 enthält die Zusammensetzung, beziehungsweise Zahl und Aufgabe der kantonsrätlichen Kommission zur Prüfung der Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichtes.

Gegenüber der bisherigen Fassung im Gesetz wurde beim Antrag des Bankrats übernommen, dass die Kommission den Vollzug von rechtskräftigen Anordnungen der Eidgenössischen Bankenkommission überwacht. Das heisst, dass selbstverständlich auch die interne Kontrollinstanz und die externe Revisionsstelle überwacht werden.

Der kantonsrätlichen ZKB-Kommission wurde explizit neu überbunden, insbesondere die Erfüllung des öffentlichen Leistungsauftrages zu überwachen.

Ebenfalls neu ins Gesetz aufgenommen wurde die bisherige, gemäss Geschäftsreglement der ZKB-Kommission zuständige Befugnis, in Absprache mit dem Bankpräsidium bei Geschäftsstellen sowie bei der Pfandleihkasse, Visitationen durchzuführen.

Der Minderheitsantrag verlangt eine Erhöhung der Anzahl Kommissionsmitglieder von sieben auf neun. Er verlangt auch, dass die Kommissionsmitglieder, die dem Geschäftsgeheimnis unterstellt werden, sowie Steuerbeamte und für andere Banken tätige Personen als Mitglieder dieser Kommission wählbar werden sollen. Die Kommissionsmehrheit vertritt die Meinung, dass sich die bisherige

Lösung mit sieben Mitgliedern bewährt habe. Als kleines Gremium kann die Zusammenarbeit besonders effizient und sachbezogen gestaltet werden. Da der Kommission neu zur Zusammenarbeit neben dem Chefinspektor auch die externe Revisionsstelle zur Verfügung stehen wird, kann auch eine kleine Kommission mit der entsprechenden fachspezifischen Unterstützung des internen Inspektorats sowie der externen Revisionsstelle ihrer Aufgabe absolut gerecht werden.

Im Übrigen findet es die Kommissionsmehrheit keinesfalls opportun, Vertretern anderer Banken Einsitz in die kantonsrätliche Kommission nehmen zu lassen, wo sie Einsicht in die Geschäftspolitik wichtiger und sensibler Internas hätten.

Betreffend Unterstellung der ZKB-Kommissionsmitglieder und das Bankengeheimnis sagt das Bankengesetz, dass nur dem Bankengeheimnis unterstellt werden könne, wer Organ der Bank ist, was für die Mitglieder der kantonsrätlichen Kommission nicht zutrifft. Gemäss § 21 untersteht die Kommission der Schweigepflicht. Ich bitte Sie, für die Fassung der Kommissionsmehrheit zu votieren und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich): Um alle Spekulationen vorwegzunehmen: Würden Sie diesem Minderheitsantrag zustimmen, würde ich mich in meiner Fraktion selbstverständlich um den Sitz bewerben, den die CVP in dieser kantonsrätlichen Kommission bekäme. Somit haben wir eine der Spekulationen ausgeräumt.

Eine weitere Spekulation bleibt die enge Umarmung zwischen Herrn Büchi und der SVP in dieser Vorlage, welche die Vermutung aufkommen lässt, dass die nächste Nomination in den Bankrat Thomas Büchi heissen wird, da würde ich heute schon eine Wette ablegen.

Kommen wir aber zur Sache: In dieser Vorlage lieben Sie mich nicht besonders, darum werden Sie mir auch nicht den Gefallen tun, mir hier zuzustimmen. Es geht darum, dass wir nicht einsehen, warum die mittleren Parteien in diesen wichtigen kantonsrätlichen Kommissionen nicht vertreten sein sollen: Es ist die ZKB, und es ist die EKZ. Sonst sind wir überall mit dabei, wo es tatsächlich um mehrheitstragende Lösungen geht, wo es darum geht, dass das Interesse des Volkes breit abgestützt sein muss. Und hier sollen wir nicht dabei sein. Die Begründungen hierfür habe ich bis jetzt nicht verstanden. Es geht in dieser Sache doch immerhin um Gelder, die zum Beispiel mehr Eigenmittel darstellen als der Kanton hat. In der Finanzkommission

sind wir dabei. Somit sehe ich nicht ein, weshalb wir die Anzahl Mitglieder nicht auf neun aufstocken können.

In dieser Kommission schliessen Sie nach wie vor Bankfachleute aus. Als Begründung erwähnen Sie den Konkurrenzgedanken. Sie führen auch an, dass andere Banken diesen Passus nicht kennen. Aber es gibt auch Banken in deren Verwaltungsräten gleiche Leute sitzen wie in anderen Verwaltungsräten. Andere Firmenvertreter, Rechtsanwälte, die in vielen Verwaltungsräten sitzen und es sind manchmal Firmen, die das gleiche Geschäft tätigen; das hat nichts mit schädigender Konkurrenz zu tun. Vielmehr schädigend sind hier die Interessenskonflikte von Kantonsräten, die zugleich im Bankrat sitzen. Das finde ich an sich katastrophal, aber darüber reden wir ja nicht.

Ich bitte Sie – auch wenn Sie es nicht tun werden – dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Ich spreche zum ersten Absatz von § 12, in dem es darum geht, eine Kommission zu bestimmen. Hier stellt sich die Frage, ob wir uns für sieben oder neun Mitglieder entscheiden. Ich gebe zu, dass in einem Gremium von sieben Leuten möglicherweise effizienter gearbeitet wird. Ob dem aber so ist, ist eine andere Frage. Sieben Leute können ebenso langfädig über etwas diskutieren wie neun Leute effizient etwas beschliessen können. Das kommt nicht darauf an. Hingegen gibt es Nebeneffekte. Damit werden auch kleinere Gruppierungen die Möglichkeit haben, in diesem Gremium vertreten zu sein. Wir wollen ja, dass die Leitung dieser Bank breit abgestützt ist. Aus diesem Grund glaube ich, dass es die Anforderungen an einen Präsidenten oder an eine Präsidentin nicht übersteigen wird, wenn er oder sie ein Gremium von neun statt sieben Leuten führen muss. Deshalb möchte ich Sie bitten, diesem Absatz des Minderheitsantrags zuzustimmen. Es geht mir aber nur um diesen Absatz.

Was den zweiten Teil angeht betreffend der Einsitznahme von Steuerbeamten und anderen Bankleuten, so vertreten auch wir die Ansicht, dass dies nicht so sein soll. Es geht doch nicht an, dass man der Kantonalbank – entschuldigen Sie den Ausdruck – «eine Laus in den Pelz setzt», damit die Konkurrenzunternehmen Bescheid darüber wissen, was in dieser Bank alles läuft. Nein, so weit wollen wir mit der Transparenz nun wirklich nicht gehen! Wir müssen dabei bleiben, dass eigene Leute in diesen Bankrat gewählt werden.

Also: Sagen Sie bitte neun statt sieben Mitglieder im ersten Absatz, beim zweiten Absatz sagen Sie doch bitte Nein.

Franz Cahannes (SP, Zürich): Lieber Hans-Peter Portmann, ich habe Deine verspäteten 1.-April-Scherze zur Kenntnis genommen, gehe jetzt aber direkt zur Sache.

Es ist erstaunlich: Überall in der Wirtschaft spricht man von Schlankheit und klagt, überall sässen zu viele Verwaltungsräte. Hier handelt es sich zwar nicht um einen Verwaltungsrat sondern um die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK). Diese GRPK ist im Wesentlichen eine Fachkommission und keine politische Kommission. Ich bin ganz entschieden der Meinung, dass hier die umfassende politische Geometrie kein wichtiger Faktor darstellt, sondern relativ unwichtig ist. Die CVP ist beispielsweise im Bankrat vollumfänglich eingebunden, dort werden die wesentlichen Entscheide gefällt. Im Bankrat sind sie sicher noch besser informiert als wir in der GRPK. Im Übrigen bleibt offen, ob die CVP bei den nächsten Wahlen die Voraussetzungen erfüllen würde, um auch bei einer Neunerkommission noch mitmachen zu können.

Zur Streichung von Absatz 2: Ich finde das absolut absurd! Für andere Banken tätige Personen bis in den Kaderbereich könnten in der GRPK Einsitz nehmen. Ich möchte nicht in der Haut solcher Leute stecken, die hier über die Geschäftspolitik Dinge erfahren, welche sie dann täglich in ihrem konkreten Arbeitsbereich herumtragen. Es würde ja um nichts anderes gehen, als dass die Gefahr bestehen würde, die ZKB würde ausspioniert. Die Loyalitätskonflikte wären vorprogrammiert. Das vielleicht aus der Sicht eines Bankiers, der Einsitz nehmen würde. Die andere Seite der Medaille ist folgende: Wir sind in dieser GRPK darauf angewiesen, dass wir von der Revisionsstelle, vom Inspektorat, der Generaldirektion und dem Bankpräsidium umfassend informiert werden, damit wir nicht jede Information aus der Nase ziehen müssen. Wenn wir natürlich Leute aus anderen Banken in dieser Kommission hätten, würde das unweigerlich dazu führen, dass diese Organe in ihrer Informationspolitik restriktiver wären. Ich weiss nicht, ob wir dann unseren Auftrag wirklich erfüllen könnten. Wir halten an diesem Kommissionsantrag fest und werde als Fraktion geschlossen für die Vorlage stimmen, so wie sie von der Kommission präsentiert wurde.

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich): Dem ersten Teil des Minderheitsantrages von Herrn Portmann können wir vom LdU ohne weiteres zustimmen. Eine Vergrößerung der Kommission von sieben auf neun Mitglieder ist auch für uns einsehbar, um die Kommission parteipolitisch breiter abzustützen und dies nicht nur den grössten Parteien zu überlassen, welche bereits das Bankpräsidium unter sich aufteilen.

Den zweiten Teil des Minderheitsantrages können wir hingegen nicht mittragen. Die Wählbarkeit von für andere Banken tätige Personen würde die kantonsrätliche Kommission schwächen, nicht stärken. Heute pflegt der Bankrat gegenüber der Kommission eine sehr offene Informationspolitik. Dies versichern mir jedenfalls Mitglieder aus verschiedenen politischen Lagern. Wenn nun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Bankinstitute der Kommission angehören würden, wären die ZKB-Verantwortlichen gewiss wesentlich zurückhaltender mit ihren Informationen, aus Angst einem Konkurrenzunternehmen eine geschäftspolitisch brisante Information preiszugeben. Das ist so. Das zeigen auch die Bereinigungen bei den Verwaltungsräten im Finanzbereich durch die Allfinanzkooperationen zwischen Banken und Versicherungen. Durch die Zusammenarbeit zwischen der Winterthur Versicherung und Credit Suisse, Rentenanstalt und Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich und Bankverein ist es zu einigen Rücktritten von Verwaltungsräten gekommen, weil plötzlich jemand beim falschen Bank- oder Versicherungsunternehmen im Verwaltungsrat gesessen ist. Dies ist problematisch. Wir sind für eine starke kantonsrätliche Kommission. Deshalb können wir diesem zweiten Teil des Antrages nicht zustimmen.

Ratspräsidentin Esther Holm: Herr Portmann hat mir in der Zwischenzeit gesagt, dass er in Absprache mit Herrn Rappold Absatz 2 belassen will. Dies sage ich Ihnen jetzt, damit wir das für den weiteren Fortgang der Diskussion wissen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich wollte nur sagen, dass ich den Ausführungen Herrn Gschwinds nichts anzufügen gehabt hätte.

Zu Herrn Schreiber: Kurt, Du musst Dich nicht entschuldigen. Statt «Laus» hätte ich, in Anspielung auf die Abhörskandale, «Wanze» gesagt. Aber das ist gegenstandslos geworden, Herr Portmann hat sich jetzt ja eines Besseren belehren lassen.

Zu Absatz 1: Ich glaube, dass auch hier der Antrag nicht ganz konsequent ist. Zunächst möchte ich für die Blumen von Benedikt danken, als er sagte, dass nur Vertreter der grossen Parteien in der GRPK sind. Die Grünen sind auch mit dabei, also ein weiteres gutes Augurium für die nächste Wahl in den Bankrat. Ich werde auch hier eine Wette abschliessen. Dann habe ich wenigstens zwei Flaschen Wein, wenn ich den Sitz schon nicht bekomme.

Der Antrag ist doch inkonsequent: Wenn wir die GRPK politisch ausweiten wollen, müssen wir mindestens eine Elfer- oder gar Fünfzehnerkommission einsetzen. Die Begnadigungskommission hat neun Leute. Und ich weiss nicht, ob sich EVP und LdU durch die CVP, die vielleicht den Sitz erhalten würde, besser vertreten fühlen würden. Wir haben eine unabhängige Partei, die nicht im Präsidium aber in der Siebnerkommission vertreten. Wenn Sie diese wirklich politisch breiter abstützen wollen, muss man den Antrag stellen, hier eine normale Fünfzehnerkommission, sozusagen als Spiegelbild des Bankrats, zu bestellen. Eine Neunerkommission würde an den Mehrheitsverhältnissen nicht das Geringste ändern. Es ist zudem fraglich, ob dieser Sitz wirklich einer dieser Mitteparteien zustehen würde, vielleicht würde er sogar der Grünen Partei zustehen. An den Verhältnissen würde sich überhaupt nichts ändern. Warum ist nun Herr Portmann auf die Neunerbesetzung gekommen? Ich denke, es ist eine Anleihe daran, weil gesagt wird, man wolle die Kommission überschaubar und effizient halten. Also kann man den Gedanken nicht ganz von der Hand weisen, dass eine Ausweitung auf elf oder fünfzehn Mitglieder die Effizienz der Kommission schwächen würde. Deshalb wird hier ein nicht ganz ehrliches Spiel gespielt. Wenn man sagt, man wolle eine breite politische Abstützung, muss man auf elf oder fünfzehn Mitglieder gehen. Neun ist ein schlechter Kompromiss, der von beiden Seiten weniger Effizienz und doch keine genügend breite Abstützung bringt. Einer Fünfzehnerkommission könnten wir vielleicht politisch zustimmen, aber es ist eine jener Kommissionen, bei der die politische Bindung bisher nicht eine enorme Rolle gespielt hat. Deshalb stimmen wir für den Mehrheitsantrag.

Richard Weilenmann (SVP, Buch am Irchel): Mit der Siebnerbesetzung kann die Kommission speditiv arbeiten. Wenn wir die Kommission vergrössern, wird sie schwerfälliger und kann ihre Aufgabe nur schwerer erfüllen. Zudem ist ja die Kommission politisch abgestützt,

wie jede andere ständige Kommission im Rat. Wenn die CVP nun neun Mitglieder in die Kommission abordnen will, ist das nicht wegen verbesserter Kontrolle der Bank, sondern damit sie in dieser Kommission vertreten ist. Das hängt natürlich von der Parteistärke ab. Die Rechnungsprüfungskommission ist eine Fachkommission, und mit Politik hat das eigentlich wenig zu tun. Politisch ist sie im Rat abgestützt. Aus diesen Gründen lehnen wir den Minderheitsantrag ab.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Herr Cahannes, ich habe die Sozialdemokratische Partei eigentlich immer als eine Partei empfunden, die Freude an den Kleinen hat. Ich hoffe, dass das bestehen bleibt, und dass die Presse die Bedeutsamkeit der kleinen Parteien betont, fördert und ihnen Gerechtigkeit erweist und nicht wünscht, was Sie vorhin der CVP prophezeit haben. Schlechte Prophezeiungen werden halt manchmal wahr. Wir für uns wünschen von der SP ein Wort des Gedeihens und der Förderung.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Etwas wird hier mit dem Begriff «Lean-Management» immer wieder durcheinander gebracht, Herr Cahannes. Den Bildungsrat ersatzlos zu streichen – wie es in der Vernehmlassung zur Schaffung der neuen Bildungsdirektion und des Bildungsrates steht – wäre ebenso falsch, wie mit der Begründung des Lean-Management bei der Grösse dieser ZKB-Kommission des Kantonsrates zu operieren. Man sitzt hier einem Irrtum auf. Lean-Management heisst nicht Lean-Controlling. Lean-Management ist eine Exekutivfunktion. Es gilt hier zu unterscheiden zwischen den Führungsorganen, wo Lean-Management tatsächlich Sinn macht, und den Kontrollorganisationen. Bei den Aufsichtsorganen – und um ein solches handelt es sich bei dieser Kommission – hat der Begriff des «Lean-Management» tatsächlich nichts verloren, Herr Weilenmann.

Abstimmung:

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Hans-Peter Portmann und Dr. Jörg Rappold betreffend § 12 Absatz 1 mit 85:38 Stimmen ab.

Somit ist § 12 in der Fassung der Kommissionmehrheit genehmigt.

§ 13: Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 14: Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 15

Absatz 1: unverändert.

Die Mitglieder geniessen einen guten Ruf und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung.

Dem Bankrat steht :

1. : unverändert.

2. : unverändert.

3. : unverändert

4. die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Generaldirektion und deren Stellvertreter, der Leiter der Geschäftsstellen im Direktionsrang sowie des Stellvertreters des Chefinspektors;

5. das Antragsrecht für die Wahl des Chefinspektors sowie für die Ernennung der bankengesetzlichen Revisionsstelle;

6. bis 12.: unverändert.

Dr. Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): Im Sinne eines minimalen Anforderungsprofils, wird in der bisherigen Fassung des Gesetzes Absatz 2 festgehalten, dass die Mitglieder des Bankrats einen guten Ruf geniessen und über allgemeines wirtschaftliches Verständnis verfügen müssen. Die einstimmige Kommission hat den Antrag des Bankrats dahingehend abgeändert, dass an Stelle des «allgemein wirtschaftlichen Verständnisses», das eine Selbstverständlichkeit darstellt, die Mitglieder auch Gewähr bieten für eine «einwandfreie Geschäftsführung» – eine Formulierung, die sich an das geltende Bankengesetz anlehnt. Das heisst, dass die mit der Verwaltung und der Geschäftsführung der Bank betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen.

Punkt 1 und 2 von § 15 orientieren sich am neuen Recht der AG. Punkt 3 behebt einen Fehler des bisherigen Gesetzestextes, in dem der Bankrat nur den Präsidenten und dessen Stellvertreter, nicht aber die beiden Vizepräsidenten wählt. Diese Kompetenz liegt beim Kantonsrat. Überdies wird anstelle des Begriffs «Ersatzmänner» die geschlechtsneutrale Bezeichnung «Ersatzleute» verwendet.

In Punkt 4 wird, da die Kompetenz zur Ernennung des Chefinspektors nach wie vor dem Kantonsrat zusteht, dem Bankrat nur die Ernennung, beziehungsweise Abberufung, des Chefinspektorstellvertreters zugestanden. Dies ist eine Änderung gegenüber dem bankrätlichen Antrag.

Zu Punkt 5: Dem Bankrat steht – da weiterhin nicht Wahlbehörde des Chefinspektors – zweckmässigerweise das Antragsrecht zu dessen Wahl zu. Ebenso besitzt er dies für die Wahl der neuen bankengesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle.

Zu den Punkten 6 bis 12 habe ich keine Bemerkung.

Ein Antrag auf Unvereinbarkeit von Kantons- und Bankratsmandat wurde in der Kommission klar abgelehnt, weil es als unzweckmässig erachtet wird, dass der die Oberaufsicht über die Bank ausübende Kantonsrat nicht im Bankrat vertreten sein soll.

Ich bitte Sie, im Namen der vorberatenden Kommission, den Änderungen zuzustimmen.

Dr. Jörg Rappold (FDP, Küssnacht): Ich nehme an, Sie wissen, was es heisst, wenn man davon spricht, dass man Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung zu bieten hat. Ich werde Ihnen sagen, was man gemeinhin darunter versteht: Wenn jemand im Verwaltungsrat ist, in der strategischen Führung eines Unternehmens, sollte er daran teilhaben. Seine Aufgaben liegen in folgenden Bereichen: Bestimmung und Umsetzung der Unternehmensstrategie, Überwachung und Begleitung der operativen Umsetzung, Aufsicht und Kontrolle von Geschäftsprozessen und Ergebnissen, Erkennung, Umsetzung von Restrukturierungsmassnahmen, Motivation der Geschäftsleitung, Management-Developement auf oberster Führungsstufe. Kompetenz ist gefragt in den Bereichen Betriebswirtschaft, Banking, Marketing und auch ein bisschen Juristerei. Gefragt ist Leadership für das Gesamtunternehmen, Weitsicht, Visionen, Konsens und die Möglichkeit, grossen persönlichen und zeitlichen Einsatz zu leisten. Also nicht nur für die Jassrunde. Ich will Ihnen sagen, was Professor Kilgus zu der Art meint, wie wir unseren Bankrat besetzen: «Ein Bankrat in der Art, wie wir ihn haben, ist viel zu weit entfernt vom täglichen Bankgeschäft, als dass er für Kalbereien verantwortlich gemacht werden könnte, wenn denn solche passieren.» Bedenken Sie bitte bei Wahlen von nun an vermehrt, was es bedeutet, wenn wir einen Bankrat delegieren, welche Aufgaben und Verantwortungen er

wahrzunehmen hat bei einem Unternehmen mit einem Umsatz von 60 Milliarden gemacht. Vielleicht möchte auch das eine oder das andere Uraltmitglied des Bankrats, so verschiedene ehemalige Kantonsräte, die das noch so nebenbei betreiben, ihr Mandat zur Verfügung stellen. Vielleicht haben solche das Gefühl, der Zahn der Zeit hätte zu stark an ihnen genagt, sie seien den modernen Anforderungen eines Bankrats nicht mehr ganz gewachsen. Vielleicht könnten wir auch einmal ausserhalb des Kantonsrates eine Persönlichkeit wählen und nicht meinen, Sachkompetenz im Bankwesen sei nur in der Legislative vorhanden. Es wäre ein grosser Schritt. Ich glaube eigentlich noch nicht daran, dass wir den machen können, weil er weit weg vom beliebten Selbstbedienungsprinzip liegt, das in diesem Gesetz integriert wurde.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Herr Rappold, wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie jetzt keinen Antrag gestellt, dieses Gesetz zu ändern, sondern Sie haben uns irgend eine Rede über die Nomination von Bankräten gehalten. Als Mitglied der GRPK habe ich schon mehrmals angeregt, ein Anforderungsprofil für Bankräte für diesen Rat als Wahlgremium, zu verfassen. Ich bin nicht zuletzt von den grossen Parteien – SVP, FDP oder auch SP – zurückgepiffen worden. Sie begründeten dies damit, dass sich die Parteien bei der Bestellung der Bankräte nicht einschränken lassen wollen.

Was Sie, Herr Rappold, gesagt haben, kann ich voll unterschreiben. Doch es hat nichts mit diesem Gesetz zu tun, sondern nur mit der Nomination der Bankräte durch die Parteien, beziehungsweise Fraktionen und mit der Wahl dieser Leute durch dieses hohe Gremium. Ich denke noch immer, dass wir uns mit der Nomination und Wahl unseres Bankrats in keiner Beziehung etwas vorzuwerfen haben. Wir haben uns zweimal darum bemüht, Fachleute zu nominieren – Sie erinnern sich an Herrn Sigg. Schon bei der letzten Revision hat sich Herr Sigg als Fachmann ausgewiesen. Es war die FDP, zusammen mit der SVP, die uns einen anderen Kandidaten vor die Nase gesetzt haben. Ob dessen Qualifikation gleich gut ist, liegt an Herrn Rappold und Konsorten zu entscheiden. Ich bezweifle es ein wenig, obwohl ich ihn menschlich sehr gut mag. Ich verstehe nicht, Herr Rappold, wenn man mir vorwirft, rhetorisch zu blenden, wenn Sie hier eine solche Rede führen. Es sind unter anderem Ihre Nominierungen im Bankrat, jene der bürgerlichen Parteien, die vor dem Hintergrund Ihrer Worte nicht über alle Zweifel erhaben sind. Dieser Rat hat Dr. Hans Sigg, seines Zeichens Ökonom, aus rein politischen Überlegungen abserviert, und

heute müssen wir uns solches anhören! Es tut mir leid, ich habe ad rem und sogar ad personam Mühe.

Ratspräsidentin Esther Holm: Zum ersten Teil des bemängelten Satzes von Herrn Rappold steht eben auch etwas Schönes: «Geniessen einen guten Ruf». Wer entscheidet darüber? Aber wir sind überein gekommen, Herr Heinimann, dass wir nach der Pause noch einmal auf den ganzen Satz zurückkommen. Vielleicht kann man am Ausdruck «guter Ruf» noch etwas verbessern. Herr Rappold, man könnte noch etwas anderes beifügen: Sie haben gesagt, es wäre vielleicht gut, wenn man die Mitglieder des Bankrats nicht immer aus dem Rat wählen würde. Aber wenigstens kennt man bei diesen deren Ruf. Dies ist zwar auch nicht so sicher, das weiss ich aus eigener Erfahrung.

Dr. Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): Zu diesem «guten Ruf»: Wir haben in der Kommission ausgiebig darüber diskutiert, haben uns an die bankengesetzlichen Bestimmungen gehalten, die einen guten Ruf verlangen. Es besteht die Meinung, dass diese kurze, imperative Formulierung «Mitglieder geniessen einen guten Ruf und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung» in dieser kurzen und knappen Form als richtig erachtet werden kann. Im Übrigen denke ich, dass es keinen Sinn macht, wenn wir über diesen «guten Ruf», beziehungsweise über die Formulierung, hier diskutieren. Überlassen wir es allenfalls der Redaktionskommission, im stillen Kämmerlein eine bessere Formulierung zu finden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 16

Das Bankpräsidium besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten des Bankrats. Die Mitgliedschaft im Bankpräsidium ist mit dem Einsitz im Kantonsrat nicht vereinbar.

Dem Bankpräsidium steht zu:

Punkt 1. bis 7: unverändert

Dr. Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): Hier ist etwas gegenüber der bestehenden Gesetzesformulierung abgeändert worden. Zu grösseren Diskussionen Anlass gab in der Kommission die

Zusammensetzung des Bankpräsidiums, welchem vor allem die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsleitung, die Antragstellung für alle, in die Zuständigkeit des Bankrates fallenden Geschäfte, die Überwachung und der Vollzug der Bankratsbeschlüsse übertragen sind. Ein Antrag auf ein Einerpräsidium wurde klar abgelehnt. Im Sinne der politischen Ausgewogenheit wird die Vertretung der stärksten politischen Kräfte des Parlaments im Präsidium einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons als politisch erforderlich und zweckmässig erachtet. Vor allem auch die Ausgewogenheit wirtschaftspolitisch relevanter Entscheide, das entsprechende Pflichtenheft und die Gewährleistung einer Kräftebalance zwischen Generaldirektion und Bankpräsidium rechtfertigen nach der Kommissionsmehrheit ein dreiköpfiges Präsidium. Die Kommission lehnte auch die Idee eines Einerpräsidiums mit einem nebenamtlichen Viererausschuss, der vor allem eine breitere politische Abstützung der Entscheide garantieren sollte, klar ab. Es wurde hauptsächlich darauf hingewiesen, dass ohnehin eine Tendenz in Richtung Vollamt für alle Ausschussmitglieder bestünde, insbesondere da die Position des vollamtlichen Präsidenten gegenüber den nebenamtlichen Ausschussmitgliedern zu stark wäre.

Neu aufgenommen wurde, im Gegensatz zum Bankratsantrag, in Absatz 1 von § 16, dass die Mitgliedschaft im Bankpräsidium mit dem Einsitz im Kantonsrat nicht vereinbar sei. Hier überwog die Argumentation, dass ein vollamtliches Präsidium, mit zum Teil Geschäftsleitungsfunktionen, mit dem Kantonsratsmandat nicht mehr vereinbar sei. Namens der Kommission bitte ich Sie um Zustimmung zu § 16 in der vorliegenden Form.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 17

Absatz 1 und 2: unverändert.

Im Bankrat und im Bankpräsidium haben die Mitglieder der Generaldirektion beratende Stimme.

Absatz 4: unverändert.

Dr. Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): In Absatz 3 wurde gegenüber dem bestehenden Antrag des Bankrates das Wort «Mitglieder» eingefügt, damit in der Vorlage einheitlich von

Mitgliedern der Generaldirektion des Bankpräsidiums sowie des Bankrates gesprochen wird.

Somit ist § 17 in der Fassung der Kommissionsmehrheit genehmigt.

§ 18: Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 19: Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 20

Die Bank wird durch die Mitglieder des Bankpräsidiums und der Generaldirektion sowie die übrigen Zeichnungsberechtigten vertreten.

Dr. Armin Heinemann (FDP, Illnau-Effretikon): Um die Einheitlichkeit des Gesetzes zu wahren, sprechen wir auch in diesem Paragraphen bei den Generaldirektoren von Mitgliedern der Generaldirektion.

§ 20: Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 21: Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 22: Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 23: Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 24: Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 25

Absatz 1: unverändert.

Die Mitglieder des Bankpräsidiums und des Bankrats sowie der Chefinspektor haften der Bank und dem Staat sowie den Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten und den Partizipationsscheininhabern für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen. Kanton und Bank werden dabei vom Kantonsrat vertreten.

Die Mitglieder der Generaldirektion sowie sämtliche Angestellten der Bank haften dieser für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts, soweit nicht

die Anstellungsbestimmungen, Reglemente oder Dienstordnungen etwas anderes bestimmen. Ansprüche aus dieser Haftung sind von der Bank bei den Zivilgerichten geltend zu machen.

Dr. Armin Heinemann (FDP, Illnau-Effretikon): Gegenüber dem geltenden ZKB-Gesetz vermeidet man in Absatz 1 und 3 den Verweis auf konkrete Normen des Bundesrechtes, zöge doch jegliche Änderung des betreffenden Paragraphen eine Revision des ZKB-Gesetzes nach sich. Deshalb nur noch der Verweis auf das ZGB und das OR. Im Vergleich zur alten Formulierung Absatz 2 wurde ein Antrag des Bankrates mitberücksichtigt, dass die Mitglieder des Bankrats, des Bankpräsidiums und des Chefinspektors nicht nur gegenüber der Bank und dem Staat sondern auch gegenüber den Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten sowie den Partizipationsscheininhabern für den Schaden haften, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Haftung werden lediglich Kanton, Bank und Kantonsrat vertreten. Weil der Chefinspektor vom Kantonsrat gewählt wird, muss er mit Bankrat und Bankpräsidium in Absatz 2 erwähnt werden. Deshalb diese Ergänzung zum Antrag des Bankrates.

In Absatz 3 wird im Vergleich zum Antrag des Bankrates die ursprüngliche Fassung des Gesetzes übernommen, ohne die Haftung des Chefinspektors, welche sich nicht nach den Bestimmungen des OR richtet und vom Kantonsrat gewählt wird. Auch besteht nur noch ein allgemeiner Hinweis auf Bestimmungen des Arbeitsrechts ohne Nennung einer konkreten Form, damit allfällige Änderungen auf bundesgesetzlicher Ebene nicht auch wieder solche in unserem ZKB-Gesetz nach sich ziehen.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 26

Aus dem Reingewinn wird zunächst das Dotationskapital verzinst und anschliessend auf dem Partizipationskapital eine der Ertragslage angemessene, von Ausgabepreis und Marktwert abhängige Dividende entrichtet. Soweit der Rest nicht zur Reservebildung verwendet wird, sind davon zwei Drittel dem Kanton Zürich und ein Drittel den politischen Gemeinden des Kantons im Verhältnis zur Einwohnerzahl zuzuweisen.

7440

§ 27

Unverändert

Minderheitsantrag Julia Gerber Rüegg:

§ 26 Absatz 1: unverändert.

Vom Gewinnanteil des Kantons entfallen vier Fünftel auf die Staatskasse und ein Fünftel auf den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds.

§ 27 (neu). Der kantonale gemeinnützige Hilfsfonds ist zur Linderung von Notständen bestimmt, die durch Naturereignisse, wirtschaftliche Krisen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Der Regierungsrat verfügt über den Fonds.

Ratspräsidentin Esther Holm: Wir können, wegen des Antrags von Julia Gerber Rüegg, die Paragraphen 26 und 27 zusammen diskutieren oder zumindest zuerst die Abstimmung über § 27 und dann § 26 machen.

Dr. Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): Ich bin einverstanden. Wir können nicht zuerst über die Verteilung des Gewinnes sprechen, bevor wir nicht festgesetzt haben, ob wir überhaupt einen gemeinnützigen Hilfsfonds bewilligen wollen oder nicht. Ich denke, wir sollten zuerst § 27 behandeln.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Wie ich bereits in meinem Eintretensvotum dargelegt habe, beantrage ich Ihnen, den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds, entgegen dem Antrag der vorberatenden Kommission, zu erhalten. Dazu müssen wir den Hilfsfonds in § 26 des Gesetzes am Gewinn der ZKB beteiligen, in § 27 seine Zweckbestimmung definieren und zusätzlich den Regierungsrat mit der Verwaltung des Fonds beauftragen. Mein Vorschlag ist nicht neu, verbessert das Gesetz und entspricht im Wesentlichen dem geltenden Gesetz sowie dem Antrag des Bankrates.

Den lokalen gemeinnützigen Hilfsfonds gibt es schon so lange, dass bisher niemand in der Lage war, mir den Zeitpunkt seiner Entstehung

mitzuteilen. Er dürfte in direktem Zusammenhang mit der Gründungsidee der Zürcher Kantonalbank als Bank für den kleinen Mann und heute auch als Bank für die kleine Frau gesehen werden. Dieser Fonds stellt die einzige, konkrete soziale Verpflichtung der ZKB dar. Sie können nun sagen, dass die Gründungsidee unter den heutigen Voraussetzungen überholt sei. Darüber haben wir uns schon hinlänglich gestritten. Nicht bestreiten können Sie aber, dass wir mitten in einer wirtschaftlichen Krise stecken, und dass wir dringend Mittel brauchen, um gewisse Notstände zu lindern. Selbstverständlich denke ich hier nicht an individuelle Schicksalsschläge oder an einen Beitrag für einzelne Unternehmen, welche infolge des wirtschaftlichen Strukturwandels in Bedrängnis geraten.

Ich kann mir einen Beitrag des kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds im Bereich der wirtschaftlichen Krise so vorstellen: Wenn in einer Gemeinde ein grosses Unternehmen Arbeitsplätze abbaut, kann dies für die ganze Region katastrophale Auswirkungen haben. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren werden stark belastet, was mit Kosten verbunden ist. Die Arbeitslosenversicherung wird viele zusätzliche Taggelder ausbezahlen müssen. Später werden die Fürsorgekosten in den Wohnortsgemeinden der Arbeitnehmenden ins Unermessliche steigen. In der betroffenen Bevölkerung macht sich Depression, innere Emigration, Gleichgültigkeit und Hoffnungslosigkeit breit. Hier sehe ich eine Möglichkeit, mit Mitteln des Hilfsfonds mindestens einen bescheidenen Beitrag zur Linderung der Krise zu leisten und damit ein Zeichen zu setzen, das ermutigt. Weiterbildung, Umschulung über das gesetzlich vorgeschriebene Mass hinaus könnten unterstützt werden. Spezielle Anstrengungen im Bereich Standortmarketing für die Ansiedlung neuer Unternehmen könnten mitgetragen werden. Viele Beispiele sind denkbar, über die der Regierungsrat von Fall zu Fall entscheiden soll.

Der Bedarf für diesen Fonds ist bei der heutigen wirtschaftlichen Krise mehr als ausgewiesen. Es würde vom Volk kaum verstanden, wenn wir diese zweckgebundene Notreserve abschaffen würden.

Nun werden Sie mir zu Recht entgegenhalten, dass der Regierungsrat den Fonds bisher kaum eingesetzt hat. In der Tat: Während der letzten 15 Jahre wurden aus dem Fonds gerade gute 8 Millionen Franken ausbezahlt; für die Bekämpfung einer Mäuseplage, zur Deckung des Produktionsverlustes einer Käsereigenossenschaft wegen labträger Milch, zur Deckung von Frost- und Sturmschäden. Es entsteht der Eindruck, dass der Regierungsrat die Existenz des Fonds bewusst unter

dem Deckel gehalten hat, denn, so lange der Fonds voll ist, geht der ganze ZKB-Gewinn in die Staatskasse. Nur ein kleiner Kreis im Bereich der Landwirtschaft scheint um die Möglichkeiten dieses Fonds überhaupt gewusst zu haben. Es existieren keine Vorschriften, kein Reglement, wie man sich auf ordentlichem Weg um einen Beitrag aus dem gemeinnützigen Hilfsfonds bewerben könnte. Das ist ungerecht und unbefriedigend. Aber ist es richtig, auf die ungenügende Arbeit des Regierungsrates mit der Abschaffung des Hilfsfonds zu reagieren? Ich meine Nein. Dagegen schlage ich Ihnen vor, unseren Regierungsrat für eine aktivere Bewirtschaftung des Fonds zu motivieren. Wenn wir den nach dem alten Gesetz geltenden 10-Millionen-Franken-Plafond weglassen, wird die Regierung auch nicht mehr nur darum besorgt sein, dass der Fonds nicht angetastet wird. Sie wird allfällige Gesuche um Unterstützung unvoreingenommen prüfen, nicht mehr mit einem Auge auf die Staatskasse schielen und der Situation entsprechend handeln. Wenn wir den 10-Millionen-Franken-Plafond sinnvollerweise weglassen, kann der Fonds erheblich anwachsen. Ohne Plafond hätten die Fondsmittel seit 1981 um 50 bis 60 Millionen Franken anwachsen können. Aus diesem Grund scheint es mir angebracht, die parlamentarische Kontrolle über die Verwendung der Fondsmittel zu stärken. Ich schlage Ihnen daher zusätzlich vor – und da gehe ich etwas weiter als der Bankrat, aber es scheint mir gerechtfertigt –, den Regierungsrat zu beauftragen, dem Kantonsrat eine Verordnung über den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds vorzulegen und jährlich Bericht über die Verwendung der Gelder zu erstatten. Der Regierungsrat soll aber weiterhin und ausdrücklich viel Entscheidungsspielraum haben, damit er rasch und unbürokratisch Unterstützung und Hilfe leisten kann. Aufgrund meiner Ausführungen lege ich Ihnen in Abweichung der Vorlage 3467 a meine konkreten Anträge vor. Wie wir Sie dann behandeln, darüber können wir ja noch diskutieren.

Wenn Sie meinen Anträgen folgen, müssen wir darüber hinaus, das Geschäftsreglement in § 22 ändern und den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds erwähnen.

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung.

Dr. Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): Ich komme auf die Stellungnahme der Kommissionsmehrheit zu den Anträgen von Frau Julia Gerber Rüegg.

Die Kommission hat eingehend über die Errichtung eines gemeinnützigen Fonds diskutiert. Für eine Beanspruchung des gemeinnützigen Hilfsfonds müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Ein Notstand muss gegeben sein, das heisst eine für Menschen oder Sachen bedrohliche Situation, dem mit den ordentlichen, gesetzlich vorgesehen Mitteln nicht begegnet werden kann; So lautet die Auskunft der Finanzdirektion. Die Ursache des Notstandes muss den Charakter einer Katastrophe oder eines Landesunglücks haben. Ein individueller Schicksalsschlag genügt nicht. Bisher waren Auszahlungen, wie das Frau Gerber auch erwähnt hat, worden zwischen 1982 und 1993 vor allem bei Mäuseplagen, Sturm und entsprechenden Frostschäden in der Landwirtschaft vorgenommen. Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen, den gemeinnützigen Hilfsfonds abzuschaffen. Hierfür bestehen genügend gesetzliche Grundlagen für soziale Hilfsmassnahmen. In einem Katastrophenfall, für den der Fonds eigentlich vorgesehen ist, muss sich der Kanton ohnehin engagieren. Im Übrigen bestehen auch viele weitere Fonds im Kanton. Ausserdem ist noch beizufügen, dass auch heutzutage die von Schäden Betroffenen bedeutend besser versichert sind als früher.

Irene Enderli (SVP, Affoltern a.A.): Die SVP-Fraktion wird den Antrag von Frau Gerber nicht unterstützen. Wir stimmen dem Mehrheitsantrag der Kommission zu, die den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds, der ohnehin kaum bewirtschaftet wurde, abschaffen will. Wir pflichten dabei den Aussagen des Kommissionspräsidenten bei.

Fonds wecken Begehrlichkeiten. Die Zweckbestimmung, die im Antrag Gerber postuliert ist, verstärkt in ihrer allgemein gehaltenen Formulierung diese Begehrlichkeiten und Wünsche noch zusätzlich. Es gälte vorerst zu definieren, was unter den Begriffen «Naturereignisse», «wirtschaftliche Krisen» und «ähnliche Vorkommnisse» exakt zu verstehen ist. Hätten zum Beispiel heute alle KMU (Klein- und Mittelunternehmen) in der derzeit wirtschaftlich schwierigen Lage flächendeckend Anrecht auf Leistungen aus dem Fonds? Oder müssten Bauern, die in ihrem Stall vom Rinderwahnsinn, der BSE-Seuche, betroffen sind, aus dem Fonds unterstützt werden? Dafür hätten wir ja ohnehin kaum genug Geld in diesem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds. In der Vergangenheit wurden Fondsgelder zum Beispiel wegen einer Mäuseplage ausgeschüttet, wobei man sich tatsächlich fragen kann, ob dies eine wirkliche Notlage war.

Die SVP-Fraktion spricht sich grundsätzlich gegen die Fondslösung, gegen eine solche «Kässeli-Wirtschaft», aus. Wir sind der Ansicht, der Staat hätte in tatsächlichen Katastrophenfällen ohnehin die Pflicht, helfend einzugreifen.

Wir bitten Sie, den Antrag von Frau Gerber abzulehnen und dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Frau Gerber hat ihren Antrag ja so formuliert, dass sich an der Gewinnverteilung zwischen Kanton und Gemeinden nichts ändern würde. Damit ist klar, dass aus dem Gewinnanteil des Kantons einfach eine Tranche abgeschnitten wird, welche – um Herrn Weigold zu zitieren – vom Portemonnaie in eine andere Brieftasche gelegt wird. Es ist tatsächlich so, dass man im Moment sagen könnte, es wäre schön, wenn wir einen Fonds hätten, der ja kein oberes Dach mehr haben darf. Denn wenn der Fonds ein oberes Dach hat, wird der Regierungsrat alles daran setzen, den Fonds voll zu lassen, damit der Gesamtgewinn in die Staatskasse fliesst. Im Moment wäre es also vielleicht schön, einen geäuften Fonds zu haben, aus dem man schöpfen könnte. Nur müsste dieser ja zuerst aufgebaut werden. In einer wirtschaftlich guten Zeit würde dieser Fonds also beträchtlich ansteigen, und es müssten, gemäss Definition, mit der Zeit immer wieder Projekte gefunden werden, denen der Fonds zugute käme. Das scheint mir sehr problematisch zu sein. Es müssten also sozusagen immer wieder wirtschaftliche Krisen und Naturkatastrophen eintreffen – auch wenn es eben nur die besagte Mäuseplage wäre –, damit der Fonds in einer wirtschaftlich guten Zeit nicht ins Unermessliche steigen würde. In einer schlechten Zeit, das hat Frau Enderli angedeutet, wäre er wohl sehr schnell überfordert – ich meine den Fonds, nicht den Regierungsrat.

Weil es wiederum nur eine Umverteilung des Gesamtgewinns ist, der dem Kanton zukommt, machen die Anträge von Frau Gerber für uns keinen grossen Sinn. Es würde einer Einschränkung gleichkommen. Sie haben gehört, nicht der Kantonsrat, sondern der Regierungsrat würde entscheiden. Dabei hat der Regierungsrat mindestens die Budgetführung sehr stark in der Hand und kann bei wirtschaftlichen Notlagen auch Geld aus der Staatskasse sprechen, sofern der Kantonsrat einverstanden ist. In diesem Falle sehen wir also den Vorteil dieses «Kässeli» nicht. Wir sprechen uns bestimmt nicht generell gegen Fondslösungen aus. Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass zwischen

dem Fonds für gemeinnützige Zwecke, der eben aus ganz anderen Geldern gespiesen wird, und diesem Fonds, von dem wiederum nur Geld abgezweigt würde, was sowieso dem Kanton zusteht, ein entscheidender Unterschied besteht. Aus diesen Gründen werden wir, zumindest mehrheitlich, der Mehrheitslösung zustimmen.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Einerseits ist sicherlich zu verstehen, dass ein solcher Fonds, der Bedürftigen zu Hilfe kommt, eingerichtet werden sollte. Andererseits müssen wir aber ebenso klar feststellen, dass die Zürcher Kantonalbank nicht zuviel mit Fondszuweisungen belastet werden sollte. Wir haben gehört, dass beispielsweise 10 Millionen Franken quasi als Risikokapital für die Förderung von KMU, für Neugründungen und so weiter, zur Verfügung gestellt werden und zurückgestellt worden sind. Genau da muss von der Bank her Hilfe einsetzen. Die Bank soll dort helfen, damit genau diese Probleme, unter anderem Arbeitslosigkeit, nicht vorkommen. Wenn die Kantonalbank hier eine Vorreiterinnenrolle spielt, kann es möglicherweise sein, dass auch die Grossbanken nachziehen. Zum Teil bestehen schon solche Bestrebungen. Auf diese Weise könnte vielleicht dieses Problem gelöst werden. Ich sage nicht, wie Frau Enderli, ein Fonds wecke Begehrlichkeiten. Sicher kann dies zutreffen. Auf der anderen Seite gibt es immer wieder Situationen, in denen geholfen werden muss. Trotzdem sind wir aber der Ansicht, dass hier genügend Regelungen bestehen, um jenen zu helfen, die es brauchen. Dazu haben wir in letzter Zeit die Instrumente ausgestaltet, und aus diesem Grunde sind wir der Ansicht, dass die Anlage eines derartigen Fonds bei der Zürcher Kantonalbank nicht mehr zeitgemäss ist.

Dr. Hermann Weigold (Bankratspräsident): Der Antrag von Frau Gerber Rüegg entspricht ziemlich genau dem, was der Bankrat dem Kantonsrat in seinem Antrag von 24. August 1995 vorgeschlagen hat. Die vorberatende Kommission hat dann den Hilfsfonds aus dem Gesetz gekippt. Es ist letztlich auch eine politische Frage, ob ein separater Fonds beibehalten werden soll oder nicht. Wenn ein solcher Fonds aber besteht, sollte er, nach Auffassung des Bankrates, durch die Regierung auch bewirtschaftet werden – nicht so, wie es in der Vergangenheit war. Aus der Sicht der ZKB spielt es aber keine Rolle, wenn man einen Teil dessen, was die Bank dem Staat abliefert, in einen separaten Hilfsfonds legt. Ich enthalte mich daher eines konkreten Antrags.

*Abstimmung***Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Julia Gerber Rüegg betreffend § 26 Absatz 2 und § 27 (neu) mehrheitlich ab.**

Somit ist § 26 in der Fassung der Kommissionsmehrheit genehmigt.

Dr. Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): § 27 (neu) hat sich erledigt. Wenn der kantonale gemeinnützige Hilfsfonds nicht errichtet wird, sind diesbezügliche Richtlinien für den Regierungsrat unnötig.

In § 26 sind, aufgrund des bisherigen Gesetzes, noch einige Änderungen vorgenommen worden. Anlass zu einer längeren Diskussion gab die Problematik der Verzinsung des Dotationskapitals aus dem Reingewinn. Gemäss § 4 stellt der Staat, beziehungsweise der Kanton, das Dotationskapital zu seinen Selbstkosten zur Verfügung. Das heisst, dass es verzinst werden muss. Die Verzinsung des Dotationskapitals hat nach § 26 aus dem Reingewinn zu erfolgen, da der Zins nicht als Aufwand verbucht werden kann. Dies ist so, weil in der entsprechenden eidgenössischen Bankenverordnung Dotation als Eigenkapital, beziehungsweise Risikokapital, zu betrachten ist. Somit muss dessen Verzinsung aus dem Reingewinn erfolgen. Sollte die Bank also operativ keinen Gewinn erwirtschaften, müssten Reserven allenfalls aufgelöst werden, um die Verzinsung des Dotationskapitals zu ermöglichen, was denn auch in den vergangenen fünf Jahren einige Mal der Fall gewesen ist. Dies stellt kein besonderes Problem dar, solange die Reserven einer Bank gross genug sind, beziehungsweise die Ertragsstärke der Bank spätestens mittelfristig entsprechend verbessert wird und neue Reserven angelegt werden können, was bei der ZKB durch entsprechende Restrukturierungsmassnahmen in die Wege geleitet wurde und bereits entsprechende Erfolge zeigt. In der Kommission haben wir uns darauf geeinigt, dass, wenn zum Beispiel gemäss Richtlinien der eidgenössischen Bankenkommission die Eigenmittelunterlegung nicht mehr genügen würde, müsste der Kantonsrat allenfalls beschliessen, auf eine Verzinsung des Dotationskapitals zu verzichten. Bei der Festlegung der Höhe der Dividenden für das Partizipationsscheinkapital einigte sich die Kommission auf die Formulierung, dass eine der Ertragslage der Bank angemessene von Ausgabepreis und Marktwert abhängige Dividende auf dem Partizipationsscheinkapital zu entrichten sei, nachdem aus dem Reingewinn zunächst das Dotationskapital verzinst worden ist.

Nach Verzinsung des Dotationskapitals und allfälliger Zuweisung einer Dividende an die Partizipationsscheininhaber wird der restliche Gewinn, falls er nicht zur Reservebildung verwendet wird, neu zu zwei Drittel dem Kanton und zu einem Drittel den politischen Gemeinden, im Verhältnis der Einwohnerzahl, zugewiesen.

Absatz 2 des bestehenden Gesetzes, beziehungsweise des Bankratsantrags, über die Gewinnzuweisung des Kantons an einen gemeinnützigen Fonds, fällt weg, so wie wir beschlossen haben. Ebenfalls fällt Absatz 3 des bisherigen Gesetzes, beziehungsweise des Bankantrages, weg, weil die Gewinnverteilung gemäss Absatz 1 vollständig vollzogen ist. Damit wird auch ein Fehler aus dem bisherigen Gesetz korrigiert.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): In der Kommission mussten wir uns den Vorwurf gefallen lassen, dass die Formulierung in § 4 Absatz 2 in einem gewissen Widerspruch zu § 26 steht. Ich kann Ihnen aber versichern, dass wir lange darüber nachgedacht haben, wie wir einen Einklang erreichen konnten. Dies ist uns nicht gelungen, weil klar ist, dass § 4 Absatz 2 in diesem Rahmen auch eine politische Absichtserklärung ist. Dort steht, dass die Bank die Kosten für das Dotationskapital dem Staat in jedem Falle zurückerstatten muss. Das ist sozusagen eine Sicherung, die der Staat für die zur Verfügungstellung des Dotationskapitals gegenüber der Bank hat. Wenn wir in § 26 also schreiben würden, das Dotationskapital sei zuerst zu verzinsen, so würde dies nicht mit dem übereinstimmen, was der Kommissionspräsident gesagt hat, dass eben das Dotationskapital gemäss Bankengesetz aus dem Gewinn zu verzinsen sei. Deshalb ergibt die Kombination dieser zwei Paragraphen, dass die Bank – auch wenn sie keinen operativen Gewinn erzielt – mindestens so viele Reserven aufzulösen hat, dass sie das Dotationskapital verzinsen kann. So fallen dem Staat in diesem Bereich keine Kosten an.

Ich persönlich hätte es eigentlich lieber gesehen, wenn wir auch hier dem Kantonsrat, als oberstes Gremium, freie Hand gegeben hätten. Ich hätte es vorgezogen zu sagen, dass in ganz schwierigen Lagen die Dotationskapitalkosten nicht voll gedeckt werden müssten, sondern auf ein besseres Jahr verschoben werden könnten. Mit dieser Gesetzesvorlage ist dies aber nicht möglich. Ich möchte zuhanden der Materialien feststellen, dass es der Wille der Kommission ist, dass unter

7450

§ 4 Abschnitt 2 auf jeden Fall immer zuerst das Dotationskapital zu verzinsen ist, damit dem Staat daraus keine Kosten erwachsen.

Keine weiteren Bemerkungen.

§ 28

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Es tritt nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erhaltung am in Kraft.

Absatz 2: unverändert.

Dr. Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): Der Antrag des Bankrates wird durch die übliche gesetzliche Formulierung komplettiert: «Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.» Sonst habe ich keine Bemerkungen anzubringen.

Keine weitere Bemerkungen; § 28 genehmigt.

Ulrich Welti (SVP, Küsnacht): Wir haben nun über Paragraphen, Kapital und Rendite ausführlich diskutiert. Doch gilt es nun, zum Schluss dieser eingehenden Beratungen, sich auch dem wichtigsten Segment unserer ZKB zuzuwenden, nämlich den Menschen, die hinter diesem Grossunternehmen stehen. Unsere Zürcher Kantonalbank hat es seit ihrer Gründung verstanden, im Personalbereich eine recht geschickte Hand zu haben bezüglich der Rekrutierung und Ausbildung ihrer Fachleute. Es ist ein offenes Geheimnis, dass der 125jährige Erfolg unserer ZKB weitgehend auf volksverbundene, integere und fachlich kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückzuführen ist. Dies beginnt bei der stets freundlichen Kassiererin in den örtlichen und dörflichen Filialen und endet bei den volksnahen und meistens unkomplizierten Führungskräften in der Chefetage.

Natürlich gab es auch negative personelle Dispositionen. Doch waren dies eher Ausnahmen und sollten dies auch in Zukunft in vermindertem Masse sein.

Für die Zukunft ersuche ich deshalb die Führung der ZKB, den Menschen, die hinter diesem Unternehmen stehen, weiterhin volle Priorität zu geben. Gerade nach der eben erfolgten Umstrukturierung

scheint es mir besonders wichtig, den seit über 125 Jahren bewährten Personalpfad nicht zu verlassen, um die Volksnähe dieser Bank, verbunden mit fachlicher Menschlichkeit, zu gewährleisten. Stellvertretend möchte ich an dieser Stelle den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre tägliche ZKB-motivierte Arbeit danken. Wenn die Verantwortlichen unserer Kantonalbank auf diesem bewährten Personalpfad in die Zukunft schreiten, wird der Erfolg dieses Grossunternehmens auch im nächsten Jahrhundert zum Wohle unserer Bevölkerung gewährleistet bleiben.

Ratspräsidentin Esther Holm: Damit ist die Vorlage in erster Lesung durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Schlussabstimmung wird im Anschluss an die Redaktionslesung durchgeführt. Diese findet frühestens in vier Wochen statt.

Ich schlage Ihnen vor, das Geschäftsreglement nach der zweiten Lesung zu beraten und zu verabschieden.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

**5. Postulat KR-Nr. 191/1988 betreffend die Förderung der qualitativen Weiterentwicklung der Zürcher Wirtschaft (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 1993 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 25. Januar 1996)
3295**

**6. Postulate KR-Nr. 330/1992 betreffend Abbau von Wirtschaftshemmnissen, KR-Nr. 331/1992 betreffend Liberalisierungs- und Vitalisierungsprogramm, KR-Nr. 125/1993 betreffend Massnahmen zur Steigerung der Stadortattraktivität des Kantons Zürich und KR.-Nr. 174/1995 betreffend Massnahmen zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Zürich (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 1996 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 30. Januar 1997)
3492**

7. Parlamentarische Initiative Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich), Lucius Dürri (CVP, Zürich) und Markus Werner (CVP, Dällikon), vom 8. Juli 1996 betreffend Schaffung eines Gesetzes über die kantonale Wirtschaftsförderung (schriftlich begründet)

KR-Nr. 215/1996

21. Motion Lucius Dürri (CVP, Zürich), Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich) und Markus Werner (CVP, Dällikon) vom 8. Juli 1996 betreffend Förderung der Klein- und Mittelunternehmen (schriftlich begründet)

KR-Nr. 213/1996, RRB-Nr. 203/29.1.1997 (Stellungnahme)

Die Traktanden 5, 6, 7 und 21 werden gemeinsam behandelt (siehe Kapitel «Geschäftsordnung» dieses Protokolls).

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon), Präsident der vorberatenden Kommission zu den Vorlagen 3295 und 3492: Der Volkswirtschaftsdirektor ist noch nicht da. Doch gestatten Sie mir vorab zwei Bemerkungen:

1. Die Kommission, die ich zu präsidieren das Vergnügen hatte, für die Vorlagen 3295 und 3492 hat einmütig beschlossen, dem Büro des Kantonsrates zu beantragen, die beiden Vorlagen miteinander im Plenum zur Diskussion zu bringen. Alle fünf Vorstösse betreffen die Wirtschaft dieses Kantons im weitesten Sinne. Sie gehören von der Sache her zusammen. Ebenso die Traktanden 7 und 21. Es ermöglicht uns auch, eine etwas wesentlichere Wirtschaftsdiskussion in diesem Rate zu führen. Allerdings können wir, die Kommissionsmitglieder, nur einmal statt zweimal sprechen. Das wäre anders gewesen, wenn wir die Geschäfte separat traktandiert hätten. Ich bitte die Ratspräsidentin deshalb, ausnahmsweise ein Auge zuzudrücken, falls ein Kommissionsmitglied oder der Kommissionspräsident die Zeit knapp überziehen sollte. Sie hat mir das zugesagt, und ich danke ihr dafür. Die Ökonomie der Kräfte hat uns bewogen, Ihnen dieses Vorgehen trotzdem zu beantragen.
2. Im Rahmen der Behandlung dieser beiden Vorlagen kam es in der Kommission zu einer umfassenden wirtschaftlichen Beurteilung der Situation im Kanton Zürich. Dies wird hier vielleicht auch ersichtlich. Dementsprechend heisst das – da die Problemstellungen

derart komplex und umfassend sind –, dass sie nur einzelne Aspekte beleuchten können, dass wir der Problemstellung der Wirtschaft im Kanton Zürich im weiteren Sinne vielleicht kaum gerecht werden können. Wirtschaft ist etwas derart Faszinierendes, dass wir uns alle ihr nicht entziehen können, auch wenn wir es versuchen. Es gibt mehr als genug Politikerinnen und Politiker, die mit der Wirtschaft nichts zu tun haben wollen. Allerdings nehmen sie ihre volkswirtschaftliche Leistung sehr gerne an und benutzen sie in jeder möglichen und unmöglichen Art und Weise. Wir brauchen die Wirtschaft, an ihr kommt niemand vorbei. Das ist auch Ziel und Zweck der heutigen Debatte; der Polarisierung, wie sie von gewissen Strömungen in den letzten Monaten und Jahren zwischen Politik und Wirtschaft betrieben wurde, Bremsen anzulegen, sie zu überwinden. Wir müssen wieder mehr zu einer Symbiose zwischen Politik und Wirtschaft kommen. Wir müssen es fertigbringen, dass Politikerinnen und Politiker den Stellenwert unserer Zürcher Wirtschaft richtig einschätzen und ihr auch die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten geben. Wenn aber eine grosse Zahl der aktuellen Vorstösse in diesem Rat irgendwie Arbeitsplätze latent direkt oder indirekt gefährden – ich spreche nicht nur von den Flughafenvorstössen und nicht nur von Vorstössen der linken Ratsseite – dann frage ich mich manchmal, ob die Zeichen der Zeit erkannt sind. Unsere Kommissionsarbeit hat mir gezeigt, dass alle Fraktionen über Kolleginnen und Kollegen verfügen, die das nötige Sachwissen besitzen. Ob sie sich entsprechend innerhalb ihrer Fraktionen durchzusetzen und zu überzeugen vermögen, wird die Zukunft zeigen.

Zur Kommissionsarbeit: Wir rapportieren Ihnen über einen Zeitraum von rund 5 Jahren. Die Arbeit zum Vorstoss 3295 von Kollega Chanson und mir datiert aus dem Jahr 1988 – Robert, wir feiern bald Jubiläum. Er betrifft die Thematik der qualitativen Weiterentwicklung der Zürcher Wirtschaft. Sie haben diesen Vorstoss 1990 einer 15er-Kommission überwiesen, später auch den Vorstoss 12/1988 von Kollega Winkler. Der Bericht des Regierungsrates datiert von 27. Januar 1993. Die Kommission hat 1993 ihre Arbeit aufgenommen, zuerst zusammen mit Frau Regierungsrätin Lang. Die Kommission erarbeitete sich viel Grundsatzwissen zur Thematik «Qualitatives Wachstum und qualitative Weiterentwicklung». Wir hatten das Vergnügen, Experten anzuhören. Ich erwähne hier Dr. Thomas Bechtler, ein sehr umweltbewusster Unternehmer, Regierungsrat

Hofmann, der mit seinem Stab aus der Koordinationsstelle für Umweltschutz Ausführungen zur ökologischen Beschaffung machte, Regierungsrätin Lang, die uns mit zusätzlichen Unterlagen aus der Finanzdirektion ausgezeichnet informierte. Die Kommission hat starke Fortschritte gemacht bezüglich vernetztes Denken, interdepartementelles Arbeiten und verwandten Gebieten. Wir haben dabei festgestellt, dass auf diesen Gebieten im Kanton Zürich noch einiges im Argen liegt.

Parallel dazu liefen die Arbeiten der Kommission, beziehungsweise der Expertengruppe des Regierungsrates zur Studie über die Standortattraktivität unseres Kantons. Weil diese Studie pendent war, haben wir unsere Arbeiten für einige Zeit ausgesetzt. Anlässlich einer Sitzung im März 1994 referierten Regierungsrat Hofmann und Dr. Braunschweig von der Forschungsgemeinschaft für Nationalökonomie an der Hochschule St. Gallen. Dieses Gespräch mit uns Ökonomiepolitikern war sehr interessant und hat auch dem Wissenschaftler Braunschweig einiges gebracht. Zwischenzeitlich informierte uns Kollega Chanson über das Eco-Rating, welches er federführend und bahnbrechend «angestossen» hat.

Den Vorstoss KR-Nr. 12/1988, den ich vorhin kurz erwähnt habe, haben wir in der Zwischenzeit abgeschrieben. Nach Vorliegen der Studie «Wirtschaftsstandort Zürich» mit den Teilstudien 1 bis 5, die ja unterdessen erfolgreich abgeschlossen wurden und im Kantonsrat, beziehungsweise in der Kommission, zur Kenntnis gebracht werden konnten, war die Kommission auch reif, um unseren Vorstoss zu Ende zu beraten. Die erwähnte Studie wurde im Januar 1996 erläutert. Zusammen mit einer interessanten Information über die Umsetzung von Cimrez (Computer Integrated Manufacturing Region Zürich) kam die Kommission mit grossem Mehr zum Abschreibungsantrag mit der gleichlautenden Bitte ans Büro, uns die neue Vorlage 3492 zur Bearbeitung zuzuweisen. Hauptsächlich aus diesem Grunde wollten wir abschreiben, da der Vorstoss von Kollega Chanson in diesem Sinne durch die dynamische Entwicklung der Wirtschaft und durch die Studie «Wirtschaftsstandort Zürich» überholt ist. Dazu kommt, dass der Kanton in vielen Belangen aktiv geworden ist, dass sich unsere Volkswirtschaftsdirektion der Problematik, jedenfalls in den letzten Jahren, sehr wohl bewusst war.

Gleichzeitig haben wir aufgrund der Erfahrungen in der Kommission, die sich unterdessen ein ansehnliches Know-how erarbeitet hatte, der Reformkommission des Kantonsrates die Frage gestellt, ob es nicht

opportun wäre, im Rahmen der Parlamentsreform eine ständige Wirtschaftskommission einzurichten. Ich verweise dabei auf meine Ausführungen zu Beginn meines Referats. Nicht zuletzt aus Gründen der Erhaltung eines beachtlichen Basiswissens scheint es uns sinnvoll, dieser Thematik im Rahmen unserer kantonsrätlichen Arbeit mehr Beachtung zu schenken. Sie ist und war ein Lebensnerv des Kantons und kann und soll nicht als *Quantité négligeable* behandelt werden, wie das manchmal den Eindruck erweckt.

Der Präsident der Reformkommission hat uns denn auch im Dezember letzten Jahres zugesagt, dass die Problemstellung im Rahmen der Reformkommission und mögliche Schlüsse aus ihrer Arbeit intensiv gewürdigt werden. Wir werden sehen, was uns die Kommission in absehbarer Zeit für Anträge stellen wird.

Es ist der erklärte Wunsch der Kommission, die ich zu präsidieren das Vergnügen hatte, dass ähnlich gelagerte Problem- und Fragestellungen wieder an diese Kommission überwiesen werden. Es wäre schade, das Know-how, das in den letzten 4 bis 5 Jahren erarbeitet wurde, sang- und klanglos untergehen zu lassen.

Gestatten Sie mir einen kurzen Exkurs. In den ersten Monaten dieses Jahres stellte man in unserer Wirtschaft eine Polarisierung fest. Einerseits eine sehr dynamische, durch die Zwänge der Weltwirtschaft gestählte Exportwirtschaft, sogenannten «Global players», die aber auch Tausende kleine bis kleinste Unternehmen unseres Landes umfassen und die sich in den letzten Jahren im weltweiten Strukturwandel angepasst haben und bewähren konnten. Demgegenüber steht eine zweite, unseres Erachtens deutlich grössere Gruppe von Unternehmungen in unserem Land, die nur auf dem Binnenmarkt tätig ist. Diese zweite Gruppe war jahrelang auf einem geschützten Heimmarkt tätig und wird erst heute durch den rasanten Strukturwandel erfasst.

Die erste Gruppe hat unseres Erachtens die schlimmsten Zeiten rezessiver Natur europa- und weltweit überstanden. Sie hat die Zeichen der Zeit erkannt und ist – auch wenn Sie die Prognosen von volkswirtschaftlichen Abteilungen aller Hochschulen und Institute anschauen – für das kommende Jahr eindeutig im Aufschwung. Es ist auch notwendig, bringt dieser Teil unserer Wirtschaft eben doch jeden zweiten Franken, der in unserem Lande verdient wird.

Die Binnenmarktunternehmungen darben allerdings und leiden weiter an einer verstärkten Eurosklerose – ich möchte sie hier viel eher als

Schweizersklerose bezeichnen – in einem Ausmass, das ganz sicher noch nicht alle Exekutiven und Legislativen unseres Landes erkannt haben. In diesem Teil unserer Wirtschaft gibt es wichtige Bereiche, die ohne staatliche Hilfe nicht mehr existieren können. Wir denken dabei nicht nur an die Landwirtschaft und an das unbezahlbar gewordene Gesundheitswesen. Wenn die Gewerkschaften und Branchenverbände einen Investitionsbonus fordern, so meinen sie leider allzu häufig, die Erhaltung veralteter Strukturen. Natürlich nennt man das schönfärberisch «Bekämpfung der Arbeitslosigkeit». Geflissentlich wird dabei übersehen und übergangen, dass früher beschlossene Investitionsboni keine nachhaltige Wirkung zeigten und selbst die kurzfristigen Folgen der Arbeitslosigkeit bekanntlich sehr umstritten sind.

Lassen Sie mich zur Thematik unserer Kommission zurückkommen, beziehungsweise zu den wirtschaftlichen Strömungen in unserem Kanton: Damit dieser zweite Teil unserer Wirtschaft, welcher darniederliegt und unseres Erachtens in den nächsten 12 bis 18 Monaten noch darniederliegen wird, genesen kann, ist eindeutig die wichtigste Forderung die Verwesentlichung und Beschleunigung der politischen Prozesse. Wir müssen Rekursfristen, Auflagefristen und Entscheidungsräume kürzen, unter gleichzeitiger Reduktion der Instanzenwege. Glücklicherweise sind Ansätze in dieser Richtung spürbar, genügen aber noch nicht. Dringend ist in diesem Zusammenhang die Abschaffung des obligatorischen Gesetzesreferendums im Kanton Zürich. Zudem ist ganz eindeutig, neben der initiierten Verwaltungsreform, mit Hochdruck auch an der notwendigen Parlamentsreform zu arbeiten. Ohne eine Neudefinition unserer Tätigkeit und eine gleichzeitige Erhöhung der Effizienz muss alles andere Stückwerk bleiben.

Natürlich suche ich das Heil nicht nur in einer blühenden Exportwirtschaft. Dass sie aber rascher aus einem Circulus vitiosus herauszuführen in der Lage ist, hat sie schon mehrmals bewiesen. Es wird auch unsere Aufgabe sein, unseren Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern klar zu machen, dass Konkurrenz in den geographisch zwar fernen, wirtschaftlich jedoch nahen Schwellenländern keine Bedrohung des eigenen Lebensstandards bedeutet. Gleichzeitig aber gilt, dass die Globalisierung alle geltenden ökonomischen Gesetze auf den Kopf stellt. Selbst die hohe Produktivität der Arbeitnehmer in den Industrieländern, scheint deren hohen Löhne nicht mehr sichern zu

können, lässt sich doch in der globalisierten Wirtschaft immer ein anderer finden, der dieselben Produkte zu einem tieferen Lohn herstellen will.

Gott sei Dank halten diese Themen einer näheren Überprüfung nicht stand. Bei einer ökonomisch fundierten Analyse der Handelsbeziehungen zwischen Nord und Süd verliert das Gespenst der Globalisierung vollends an Schreck. Die Handelsströme zwischen den Nationen fließen nämlich nicht, weil ein Land über einen absoluten Kosten- oder Produktivitätsvorsprung verfügt, sondern nur weil es einen relativen Vorteil genießt. Diese Erkenntnis ist wohl etwa 150 Jahre alt, leider wird sie nicht überall richtig verstanden. Ein Warenaustausch zwischen zwei Ländern lohnt sich selbst dann, wenn einer der Partner über absolute Kostenvorteile bei allen gehandelten Gütern verfügt. So treiben entwickeltste Volkswirtschaften mit Schwellenländern Handel, nicht weil das Lohnniveau derart unterschiedlich, sondern weil das Schwellenland bei gewissen Produkten über komparative Vorteile verfügt, die das höchstentwickelte Land in anderen Gütern genau gleich hat. Studien zeigen ferner, dass in einigen Branchen, beispielsweise in Indien oder Thailand, die Stücklohnkosten mittlerweile über denen der Industrieländer liegen. Vor diesem Hintergrund ist denn auch das Argument zu entkräften, auf der Basis von Drittweltlöhnen liessen sich in Verbindung mit produktiver Westtechnologie superkompetitive Anbieter heranzüchten. Nach den Erfahrungen der letzten 20, 30, 50 oder schon 100 Jahre muss sich nämlich die höhere Produktivität über kurz oder lang in ebenfalls höheren Löhnen niederschlagen. Südkorea gilt als Paradebeispiel in dieser Entwicklung. Oder dann löst der Wettbewerbsvorteil eine Aufwertung der Währung, genau wie dies in der hochproduktiven Schweiz seit Jahren der Fall war. Was der Aussenhandel aber immer mehr mit sich bringt, ist klar: Er erfordert eine absolute Spezialisierung der einzelnen Produktionslinien.

An der Einsicht dass die Prosperität eines jeden Landes von selbst zu verantwortenden Faktoren abhängt, hat sich eigentlich nichts verändert. Die Flucht in die Abschottung ist darum völlig verfehlt. Die Welt hat in der Zwischenkriegszeit die bittere Erfahrung gemacht, dass alle Abkoppelungsversuche und alle Schritte in die Autarkie geradewegs in den Ruin führen. Vom Handel und von der Integration in die globale Wirtschaft können alle profitieren, aber die Integrationsdividende wird nur einstreichen, wer zur Anpassung an die Gegebenheiten einer arbeitsteiligen Welt bereit ist.

Zurück zu unserer Volkswirtschaft: In ihrem Interesse muss die bisher ungenügende Gesprächskultur zwischen «Global players» und den auf dem Binnenmarkt tätigen Klein- und Mittelunternehmungen verbessert werden. Dies müsste es ermöglichen, dass der Politik einheitlichere Zielvorgaben als bis anhin gemacht werden. Die Basis bildet dabei, meines Erachtens, das uneingeschränkte marktwirtschaftliche Verhalten. Hilferufe an den Staat durch Unternehmen, die in der Marktwirtschaft nicht bestehen können, sind verfehlt und erlauben es den verschiedensten Interessengruppen, immer wieder dasselbe zu tun. Gleichzeitig muss die Kommunikation der Wirtschaft mit einer breiteren Öffentlichkeit als permanente Aufgabe verstanden werden. Gerade in unserer direkten Demokratie ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Bürgerinnen und Bürger Entscheide verstehen, die notwendigerweise in den Führungsetagen gefällt werden müssen. Die Wirtschaft wird in unserem Land bei Abstimmungen dieses Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge immer wieder und noch mehr benötigen. Wenn es nämlich nicht gelingt, die teilweise komplexen Zusammenhänge vermehrt aufzuzeigen, haben die politischen Widersacher in der Wirtschaft ein leichtes Spiel, die Stimmbürger mit falsch verstandenen Begriffen wie Shareholder Value und Sozialabbau – um zwei Extreme zu nennen – negativ zu beeinflussen.

Nur wenn sich in Politik und Wirtschaft die Erkenntnis durchsetzt, dass man tatsächlich ein siamesischer Zwilling ist, wird es gelingen, diese unschöne Entwicklung der vergangenen Jahre zu stoppen. Dieser Aufgabe müssen wir uns mehr denn je widmen, sicher mehr als in den Jahren zuvor.

Die Kommission zur Vorlage 3492 hat in einer ersten Lesung im vergangenen Sommer vom Volkswirtschaftsdirektor und von seinen leitenden Mitarbeitern im Eintretensreferat erschöpfende Auskünfte erhalten – oder wenigstens beinahe erschöpfende. Es wurde aufgezeigt, wie in der Folge der Studie über den Wirtschaftsstandort Zürich verschiedenste Verbesserungsmaßnahmen zur Gewährleistung optimalerer Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaft getroffen wurden. Allerdings sind wir Realisten und versprechen uns nicht zuviel. Zur Gewährleistung optimaler Rahmenbedingungen gehören eine leistungsfähige Infrastruktur, ein konkurrenzfähiges Steuersystem für Unternehmungen, eine hochqualifizierte Arbeitnehmerschaft, auf das Notwendige beschränkte Vorschriften und Reglementierungen, eine kundenorientierte und effiziente Verwaltung, aber auch die Sicherung

der notwendigen Sozialwerke und die Erhaltung einer hohen Lebensqualität. Allerdings lehnt der Regierungsrat direkte finanzielle Beihilfe an Unternehmungen oder andere Formen von Subventionen konsequent ab, eine Absicht, die auch vor der Kommission Bestand hatte. Er vertritt den Standpunkt, dass – mit Ausnahme der Landwirtschaft – die Wirtschaft weiterhin ihre Probleme selber lösen sollte, ein Standpunkt, den wir voll mittragen. Allerdings sind die staatlichen Leitplanken so zu setzen, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Zürich auf allen Gebieten gewährleistet bleibt.

Im Steuerbereich haben wir im Rahmen der Steuergesetzrevision etwas Weniges für unsere Wirtschaft erreicht. Ich hoffe, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stimmen, nicht zuletzt aus Gründen der Erhaltung und Förderung unserer Arbeitsplätze, dem Steuergesetz im Juni dieses Jahres zu. Auf Bundesebene steht eine Revision des Unternehmenssteuerrechts zur Diskussion. Ob sie endlich etwas bringt, wissen wir heute noch nicht. Notwendig wäre jedenfalls, wenn wir Quervergleiche zum Ausland anstellen.

Ein weiterer Schwerpunkt des Wirtschaftsprogramms des Kantons bildete der Auftrag eines zeitgemässen Standortmarketing im Kanton Zürich. Auf der Basis eines Konzeptes, das die Koordinationsstelle für Europa in Wirtschaftsfragen, zusammen mit dem Institut für empirische Wirtschaftsforschung an der Universität Zürich erarbeitet hatte, ist dieses Standortmarketing schon recht weit gediehen. Sie wissen, dass die Regierung mit Direktor Niederbacher den entsprechenden Beauftragten gefunden hat und er mit den wenigen Mitteln, die ihm im Budget gelassen wurden, versucht, ein Maximum für den Standort Zürich zu erreichen. Natürlich haben wir, und das wissen wir, neben diesen Einzelmassnahmen durch sehr viele positive Standortfaktoren immer noch Chancen. Wir müssen aber alles tun, um diese Chancen zu verbessern, sonst verlieren wir gegen die Umwelt, und zwar nicht nur in unserem eigenen Land, sondern im europäischen Umfeld, immer mehr den Anschluss. Wenn Zürich in Europa zur Provinz degradiert wird, und das wird es, wenn wir zum Beispiel des Ausbau des Flughafens nicht raschestens fördern, wenn wir die Liberalisierungen im Fernmeldebereich und anderen Bereichen nicht umgehend realisieren. Es gibt noch viele Aspekte, die man hier erwähnen könnte. Ich kann und darf hier einfach aus zeitlichen Gründen nicht überziehen. Ich hoffe, der eine oder andere Referent aus der Kommission wird diese Thematik noch vertiefen.

Weitere Themen, die im Rahmen der Kommissionsarbeit erwähnt wurden, sind Verbesserungen der Rahmenbedingungen der KMU, sind Ansiedlungsförderung, Förderung von Jungunternehmen und -unternehmern, und auch zur Verfügung stellen von Kapitalien. Ob die Schaffung eines Gesetzes über die kantonale Wirtschaftsförderung, die unter Traktandum 7 figurierende Parlamentarische Initiative der Kollegen Portmann, Dürr und Werner fordert, das Richtige ist, wagen wir bei aller persönlichen Sympathie für den Vorstoss und die Vorstossenden zu bezweifeln. Was unsere Wirtschaft im Moment braucht, sind ganz sicher nicht neue Gesetze, die sagen, man solle die Wirtschaft fördern, sondern effektives und aktives Handeln aller Stufen. Die Volkswirtschaftsdirektion und der Regierungsrat verfügen schon heute über die nötigen Mittel. Entsprechend sind sie gehalten zu reagieren – das allerdings müssen sie. Kollega Briner wird sich noch verstärkt dieser Thematik widmen.

Das Gleiche gilt für den Vorstoss KR-Nr. 213/96: Hier können wir ein gewisses Verständnis signalisieren. Wenn es primär um Abbau von Regelungen und neuen Gesetzen geht, ist meine Fraktion skeptisch.

Gestatten Sie mir, eine weitere Thematik kurz auszuloten: Im Rahmen der Kommissionsarbeit durfte die Kommission eine Delegation der ZKB anhören. Diese erläuterte uns ihre Überlegungen zum Risikokapital aus der Sicht der ZKB, wobei klar zum Ausdruck kam, dass die Problemstellungen Risikokapital bloss eine Facette beleuchtet. Viel grössere Problematik stellt im heutigen Zeitpunkt die mangelnde Bereitschaft unserer Banken dar, den kleineren und mittleren Unternehmen dieses Kantons mit entsprechenden Kreditbewilligungen unter die Arme zu greifen. Diese Problemstellung wurde im Rahmen der Gespräche mit den Herren Weigold und Naef von der ZKB stark vertieft. Um es mit den Worten von Ruedi Winkler zu sagen, den ich hiermit zitiere, zu sagen, «Wir geben immer Risikokapital, wenn sicher ist, dass daraus kein Flop wird», herrschte eine gewisse Frustration auf der Stufe der Kommission über diese Thematik, wobei wir diese selbstverständlich nicht der ZKB, jedenfalls nicht der ZKB allein, anhängen können. Die Bank hat zu Recht darauf hingewiesen, dass sie auf diesem Sektor Risikokapital recht aktiv ist und dass auch bei der Kreditbeurteilung und -bewilligung in den Jahren 1995 und 1996 in der grossen Mehrheit der Fälle positiv entschieden hat.

Die Kommission schuf in einer weiteren Sitzung vertiefte Kontakte zu Dr. Jürg Niederbacher, dem Leiter der Koordinationsstelle für Europa-

und Wirtschaftsfragen, und vertiefte unsere Überlegungen zum Standortmarketing in unserem Kanton. Eine gewisse Skepsis gegenüber dem skizzierten Vorgehen gegenüber der Regierung kam zum Ausdruck. Trotzdem war man mehrheitlich aber im Grossen und Ganzen befriedigt von den Ausführungen des Volkswirtschaftsdirektors und Dr. Niederbacher zum jetzigen Stand der Dinge. Erinnern wir uns immer daran, dass die wirtschaftliche Entwicklung etwas derart dynamisches ist, dass das, was heute gilt, morgen schon unter veränderten Vorzeichen falsch sein kein.

Unsere Überlegungen zum Risikokapital haben uns dann auch veranlasst, in einer weiteren Sitzung den Chef des Amtes für berufliche Vorsorge, Dr. Bruno Lang, und den Chef Vermögensverwaltung der Beamtenversicherungskasse, Daniel Gloor, zu uns zu bitten. Die Überlegungen dieser beiden Herren zur Problemstellung Risikokapital einerseits und Krediterteilung andererseits waren hochinteressant und haben das Informationsniveau der Kommission noch weiter angehoben. Mir liegt sehr daran, den betroffenen Regierungsrätinnen und Regierungsräten, ihren Chefbeamten und meinen Kommissionsmitgliedern, welche über einen hohen Sachverstand und eine ausserordentliche Bereitschaft mitzumachen verfügten, herzlich zu danken für die langjährige Arbeit.

Die Kommission hat dann am Schluss der erwähnten Sitzung vom 30. Januar dieses Jahres, im Sinne der Ökonomie der Kräfte, beschlossen alle vier Postulate, die mit der Vorlage 3492 an uns überwiesen wurden, einstimmig zur Abschreibung empfohlen. Es geht um die Postulate KR-Nr. 330/1992, 331/1992, 125/1993 und 174/1995. Ich beantrage Ihnen dies heute ebenfalls und bitte Sie, entsprechend zu beschliessen.

Ratspräsidentin Esther Holm: Ich muss diesmal die Regierung in Schutz nehmen. Herr Homberger ist nicht einfach grundlos zu spät gekommen, sondern weil ich vergessen habe, ihn frühzeitig anzubieten. Dass Dumme daran ist, dass wir jetzt dieses Geschäft unterbrechen und er eigentlich umsonst gekommen ist.

Die Beratungen über dieses Geschäft werden unterbrochen.

Erklärung der EVP-Fraktion

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) gibt folgende Fraktionserklärung ab: Die Erklärung betrifft die Skinheads-Demonstration vom 5. April 1997 im Niederdorf. Am vergangenen Samstagabend hat eine grössere Zusammenrottung von Skinheads während über zwei Stunden einen Teil der Zürcher Innenstadt terrorisiert. Unbeteiligte Passanten wurden bei dem Saubannerzugähnlichen Marsch verletzt, rassistische Parolen wurden skandiert, und der Hitlergruss wurde gezeigt. Die Polizei beobachtete das Geschehen, griff aber wegen der Übermacht der Skinheads nicht ein. Die EVP-Fraktion ist darüber tief besorgt, dass einmal mehr Gewalt, Frechheit und Gesetzlosigkeit während Stunden unter den Augen der Polizei geduldet werden musste. Damit hat sich einmal mehr die Ohnmacht des Staates, die Rechtsordnung konsequent durchzusetzen, in aller Öffentlichkeit manifestiert. Jedes derartige Beispiel ist Ermunterung und Einladung für all jene, die sich auf die eine oder andere Weise über unsere demokratisch-freiheitliche Rechtsordnung hinwegsetzen wollen. Die EVP verlangt, dass bei unbewilligten Demonstrationen oder ähnlichen Anlässen unverzüglich und angemessen eingegriffen wird. Sie ruft aber auch dazu auf, dass Rechtsverletzungen, von welcher Seite auch immer sie erfolgen, von allen politischen Kräften konsequent verurteilt werden.

Verschiedenes

Ratspräsidentin Esther Holm: Zu Beginn der Sitzung vom nächsten Montag möchten wir als Erstes das Begnadigungsgesuch behandeln.

Von der Kommission «Schulgeld» ist mir gesagt worden, dass dessen Mitglieder nicht damit einverstanden sind, die Schulgelddiskussion zu verschieben. Sie würden diese gerne am nächsten Montag durchführen. Ich bin eigentlich immer noch anderer Meinung und bitte deshalb den Rat, dies zu entscheiden. Das werden wir nach dem Mittagessen und nach meinem Apéro machen – bis dann sind Sie sicher auch meiner Meinung.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung: 11.35 Uhr.

Zürich, den 7. April 1997

Die Protokollführerin:

7463

Gabrielle Keller

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 29. Mai 1997 genehmigt.